

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mk. 1,50.

### Inhalt:

<b>Zum Gesetzentwurf über Eingetragene Berufsvereine</b>	873
<b>Gesetzgebung und Verwaltung.</b> Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung III. — Eine falsche „sozialpolitische“ Tat . . . . .	876
<b>Wirtschaftliche Rundschau</b>	882
<b>Soziales.</b> Gesellschaft für soziale Reform	883
<b>Arbeiterbewegung.</b> Internationaler Sozialistischer Kongress zu Stuttgart. — Der Tarifvertrag in den Ortskrankenkassenverwaltungen. — Aus den deutschen Gewerkschaften	883

<b>Lohnbewegungen.</b> Streiks und Aussperrungen . . . . .	886
<b>Gewerbegerichtliches.</b> Wahlen in Jena, Bamberg und Königsberg . . . . .	887
<b>Mitteilungen.</b> Gewerkschaftssekretär für Elsaß-Lothringen gesucht. — Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgeelder. — Gewerkschaften als Veranstalter von Ausstellungen. — Unterstützungsvereinigung . . . . .	887
<b>Literarisches</b> . . . . .	888

### Zum Gesetzentwurf über Eingetragene Berufsvereine.

Der Gesetzentwurf betreffend Eingetragene Berufsvereine hat von allen Interessenten Seiten, ausgenommen die Arbeitgeber, diejenige Zurückweisung erfahren, die er verdient. Nur die „Soziale Praxis“, das Organ der bürgerlichen Sozialreformer, war krampfhaft bemüht, dem Gesetzentwurf die besten Seiten abzugewinnen. Ein anderes ließ sich freilich von Sozialpolitikern, die stets für wohlfrisierte, gemäßigte, friedliebende Gewerkschaften schwärmen, nicht erwarten. Aber daß das Organ derer um Verleppsch es fertig bringt, den Gewerkschaftsführern die gesetzliche Haftpflicht als ein wertvolles, starkes Macht- und Zuchtmittel gegenüber den Gewerkschaftsmitgliedern dringend ans Herz zu legen, um einer klugen Politik Eingang zu verschaffen, das offenbart denn doch ein Maß von Naivität, dessen wir die Führer der „Soz. Praxis“ wahrlich nicht für fähig gehalten hätten. Die Herren scheinen das Verhältnis zwischen den Gewerkschaftsmitgliedern und ihren selbstgewählten Führern als eine Art militärisches Subordinationsverhältnis aufzufassen, wie es in unserem Polizei- und Militärstaat an der Tagesordnung ist. Von der demokratischen Organisation, auf der unsere Gewerkschaften aufgebaut sind, haben sie keine blasse Ahnung, und so fehlt ihnen jedes Empfinden dafür, wie beleidigend ihre Empfehlung für die Arbeiter ist und noch mehr für die Gewerkschaftsleiter, denen sie die Rolle eines Büttels der bürgerlichen Ordnung zumuten. Eine eigenartige Betrachtungsweise ist es auch, daß die „Soz. Praxis“ in den Bestimmungen des Entwurfs über die Minderjährigen „aristokratische“ Tendenzen entdecken will, die wieder durchkreuzt würden von den „demokratischen“ Tendenzen, die in dem weitgehenden Schutz der Minderheiten zum Ausdruck kommen. Seit wann ist es denn ein Grundsatz der Demokratie, daß eine überstimmte

Minderheit, ja auch nur ein unzufriedener Einzelner, die Ausführung eines Mehrheitsbeschlusses hindern kann. Nach den Grundsätzen der Demokratie hat sich die Minderheit der Mehrheit zu fügen, und es ist gerade eine schreiende Vergeismaltung der Demokratie, die Mehrheit in der Ausübung ihrer Rechte lahmzulegen. Wir haben in dem Entwurf weder etwas von Aristokratie noch von Demokratie entdecken können, von letzterer am allerwenigsten, wohl aber von Bureaufratie ein gehäuftes Maß.

Freilich wird auch die „Soz. Praxis“ am Schlusse ihres Artikels an ihrem vorherigen Optimismus irre, nachdem sie auf eine Reihe bedenklicher Bestimmungen gestoßen war, deren Tragweite ihr nachträglich bewußt wurde, und sie warnt davor, den Fortschritt der Rechtsfähigkeit mit verhängnisvollen Zugeständnissen zu erkaufen, die die „legitime Freiheit“ der Arbeiterbewegung einschränken oder vernichten. Ganz schön, — aber unklar bleibt uns trotzdem der Begriff der „legitimen Freiheit“ im Sinne der „Soz. Praxis“. Für eine Freiheit, die die Gewerkschaften mit dem Zuchtmittel der gesetzlichen Haftpflicht beglückt, bedanken sich nicht bloß unsere Gewerkschaften, sondern auch die christlichen Gewerkschaften und sogar die friedliebenden Gewerksvereine.

Das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ erklärt in Nr. 24:

„Die Forderung nach Rechtsfähigkeit war von jeher für die christlichen Gewerkschaften mehr von prinzipieller als von praktischer Bedeutung. Es wird mit Recht als ein ungefunder Zustand betrachtet, daß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Vereine so eng gehalten und mit so mancherlei erschwerenden Kautelen verknüpft sind, daß bis jetzt die Berufsvereine davon keinen Gebrauch machen konnten, besonders nicht die Gewerkschaften. Gerade gegenüber den letzteren, die sich im Laufe einer verhältnismäßig kurzen Zeit zu starken, einflussreichen und für das

Wirtschaftsleben so bedeutungsvollen Organisationen entwickelt haben, ist es ein Unrecht, daß man ihnen die Erlangung der Rechtsfähigkeit einfach unmöglich macht, indem der § 61 B. G.-B. bestimmt, daß gegen die Eintragung des Vereins beim Amtsgericht, wodurch die Rechtsfähigkeit erworben werden soll, die Behörde Einspruch erheben kann, wenn der Verein einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Im allgemeinen haben sich die Gewerkschaften an den bestehenden Zustand gewöhnt und ihre Verwaltung entsprechend eingerichtet, so daß sie den Nichtbesitz der Rechtsfähigkeit nicht allzu schwer empfinden.

Allgemein aber hat man sich bei dem Verlangen nach Rechtsfähigkeit weniger leiten lassen von dem Gedanken, daß den Gewerkschaften dadurch ein besonderer Vorteil erwachsen würde, als vielmehr von dem Gesichtspunkt, daß den Berufsvereinen im allgemeinen, denen der Landwirte, der Handwerker, der Gewerbetreibenden und vor allem denen der Privatbeamten, den konfessionellen Arbeiter- und Gesellenvereinen die Rechtsfähigkeit von größerem Nutzen sein würde. Die Vorlage der Regierung entspricht dem aber absolut nicht. Sie beschränkt sich lediglich auf die gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung). Sie stellt somit den Versuch dar, zum ersten Male ein Gewerkschaftsrecht in Deutschland einzuführen. Bei aller Anerkennung der Vorzüge gegen den bisherigen Rechtszustand muß aber offen bekannt werden, daß der Gesetzentwurf der Regierung die Frage des Gewerkschaftsrechtes in einer für die christlichen Gewerkschaften durchaus unannehmbaren Form regeln will."

Insbesondere bezeichnet das christliche Zentralorgan auch die einfache Anwendung des § 31 B. G.-B. (Schadensersatzpflicht des Vereins für die von seinem Vorstand oder dessen Vertretern begangenen Handlungen) für die gewerkschaftliche Praxis als unannehmbar. Die christlichen Gewerkschaften ständen nicht auf dem Standpunkte, daß den Berufsvereinen das Recht eingeräumt werden solle, Anderen beliebig Schaden zuzufügen. Die Bestimmung gebe aber den Arbeitgebern und Behörden Handhabe, die Gewerkschaften mit Schadensersatzklagen zu Tode zu schikanieren.

Der „Gewerbverein“, das Organ des Verbandes der Deutschen (G.-D.) Gewerbevereine, schreibt in Nr. 53:

„Rechte Freude kann daher niemand an diesem Entwurf haben, weder die Berufsvereine, die er schützen will, noch die Scharfmacher, die noch einiges mehr gegen die Berufsvereine erwarteten. Es ist ein Mittelding geworden, das nicht kalt, nicht warm, nicht Fisch noch Fleisch ist. Es schützt die Berufsvereine, um ihnen andererseits Verpflichtungen aufzuerlegen, die der gesunden Entwicklung der Arbeiterorganisationen nur hinderlich sein können.“

Das Blatt tritt dann in eine nähere Prüfung der einzelnen Vorschriften ein, in der es im wesentlichen zu denselben negativen Ergebnissen kommt, wie unsere Gewerkschaften. Ueber den § 15, der die Berufsvereine, die gewisse Streiks unterstützen, mit der Entziehung der Rechtsfähigkeit bedroht, urteilt das Blatt: „Das brächte einen großen Teil der Arbeiter überhaupt um ihr Koalitionsrecht, wenn dieser Paragraph Gesetzeskraft erlangte. . . Ein geschickter Staatsanwalt kann schließlich allen

Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit wieder streitig machen.“

Und am Schlusse seiner Betrachtungen erklärt das Blatt: „Alles in allem können wir schon jetzt sagen, daß wir auf die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine doch lieber verzichten möchten, als ihre „freie“ Tätigkeit durch soviel Stachel draht einzäunen, wie er in diesem Entwurf aufgeführt worden ist.“

Das Blatt der katholischen Fachabteilungen, der in Berlin erscheinende „Arbeiter“, erklärte es am 2. Dezember noch als unmöglich, näher auf den Entwurf einzugehen, und am allerwenigsten lasse sich „schon jetzt“ ein abschließendes Urteil darüber fällen. Indes findet das Blatt, das über die Reichstagsverhandlungen berichtet, ebenfalls eine Reihe von Bestimmungen bedenklich und faulstufartig; nur die Schadensersatzpflicht gefällt ihm und es wundert sich, daß diese Rechtsgrundsätze noch nicht Allgemeingut aller Volksvertreter sind. — Wenigstens ein Blatt, daß Verständnis für die von der „Soz. Praxis“ vertretenen Grundsätze offenbart, wenn es auch kein Arbeiterorgan, sondern das Organ einer von Geistlichen geleiteten Bewegung ist, die grundsätzlich jeden Lohnkampf verwirft und lieber erst in 100 Jahren ihre Prinzipien zur Geltung bringen, als schon jetzt für ihre Mitglieder eine Lohnerhöhung erkämpfen will.

Die „Einigkeit“, das Organ der anarcho-sozialistischen Vereinigungen, meint, daß die Gewerkschaften gar nicht nötig haben, sich überhaupt um solche Fragen, wie die gesetzliche Regelung der Berufsvereine, zu kümmern. „Vereinigungen, die grundsätzlich auf dem Standpunkt stehen, den auf Verbesserung der Lebenshaltung und der Arbeitsbedingungen gerichteten Tageskampf zu führen, wie auch die auf Beseitigung der Klassenherrschaft gerichteten Bestrebungen unterstützen, die begründet sind in der sozialistischen Weltanschauung und ihren Ausdruck finden in der Propaganda für die Idee des Generalstreiks, — solche Gewerkschaften können niemals darauf rechnen, — im Gegenteil müssen sie darauf verzichten, — von der heutigen Regierung, die nichts weiter ist als ein Verwaltungsausschuß der besitzenden Klassen, als rechtlich anerkannt zu werden.“ Zu den Reichstagsverhandlungen erklärt es höhnisch: Alle Achtung vor solchen Reden, wie sie der Vorsitzende der Generalkommission der deutschen Zentralverbände am 23. November gehalten hat, jedoch schade um die Zeit. . . .“

Recht zufrieden ist aber auch die Arbeitgeberpresse mit dem vorgelegten Entwurf nicht. Die „Deutsche Arbeitgeber-Ztg.“ meint, das so geheimnisvoll behandelte Gesetzeswerk besitze nach keiner Richtung hin die Tragweite und Bedeutung, die man ihm vielfach beimessen wollte. Nur § 15, der von der Entziehung der Rechtsfähigkeit handele, besitze den „Anschein einer gewissen sozialpolitischen Bedeutung“, aber auch nur den Anschein, denn im Kontrventionsfalle würden sich die sozialdemokratischen Gewerkschaften keine grauen Haare wachsen lassen, wenn ihnen behördlicherseits die Rechtsfähigkeit aberkannt werde. Auch werde sich in Wahrheit kaum jemals einwandsfrei feststellen lassen, wo nach dem Buchstaben dieser „sehr weitherzig“ gefaßten Verordnung die angegebenen „Gefährdungen“ und „Störungen“ eigentlich einsetzten. Immerhin liege der Versuch vor, vor allem die Arbeitgeberinteressen des Staates gegen die Agitation der Arbeiterführer

zu schützen. Dagegen sei Verzicht geleistet auf eine Rechtsficherung der Privatunternehmer, wie solche von manchen Optimisten in Gestalt der finanziellen Haftung der Verbände für Streitschäden gehofft wurde. —

Die Schadenserzappflicht der Berufsvereine geht dem Arbeitgeberorgan also noch nicht weit genug. Vielleicht hatte es gehofft, daß den Gewerkschaften die Auszahlung von Streikunterstützung an ihre Mitglieder in aller Form verboten und ihnen dafür die Pflicht auferlegt würde, die Kosten der Streikversicherung der Unternehmer zu tragen.

„Alles in allem also“, erklärt die „Deutsche Arbeitgeber-Ztg.“, „eine Enttäuschung nach jeder Richtung hin. Schier möchte man das Wort vom Kreißen der Berge zitieren, das die Geburt eines lächerlichen Mäusleins zur Folge hat. Möglich ist es ja, daß das Angstprodukt eine etwas konsistentere Form erhält, wenn es erst das Walzwerk der reichstäglischen Eloquenz passiert hat. Ausgeschlossen kann indessen schon heute gelten, daß es damit für das Unternehmertum irgend wie an Annehmbarkeit gewinnt; die einseitig arbeiterfreundliche Majorität des Reichstages dürfte dafür sorgen, daß etwaige Veränderungen nur zum Vorteil ihrer Klientel ausfallen.“

Die „Deutsche Industrie-Ztg.“, das Organ des Centralverbandes Deutscher Industrieller, erklärt in Nr. 48:

„Für die Industrie ist es eine bedenkliche Sache, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Bei den bestehenden Wahlverhältnissen hat sie keinen Einfluß auf das Verhalten der einzelnen Parteien. Sie ist darauf angewiesen, ihre Bedenken gegen den Entwurf in Resolutionen und Eingaben an den Reichstag und Bundesrat zum Ausdruck zu bringen. Es steht zu befürchten, daß diesen Meinungsäußerungen weder bei den Kommissionsberatungen noch im Reichstage die ihnen gebührende Beachtung geschenkt wird, weil die Parteien gerade dieser agitatorisch so leicht zu verwertenden Materie gegenüber überwiegend parteipolitische Gesichtspunkte entscheiden lassen werden. Wenn die industriellen Verbände trotzdem auf eine Stellungnahme nicht verzichten werden, so sind sie sich bewußt, daß sie dann wenigstens ihre Pflicht getan haben. Sollte je diese Art von Gesetzgebung zum Nachteil der deutschen Volkswirtschaft und ihrer inneren wie auswärtigen Stellung ausfallen, so hat die Industrie wenigstens rechtzeitig ihre warnende Stimme erhoben. Der Centralverband Deutscher Industrieller wird noch vor Beginn der Kommissionsverhandlungen seine Delegiertenversammlung abhalten zum Zwecke der Beratung des Gesetzentwurfes über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.“

Die „Deutsche Industrie-Ztg.“ wendet sich nicht gegen den Entwurf selbst, sondern nur gegen dessen mögliche Ausgestaltung im Reichstag, zu der sie kein rechtes Zutrauen hat, das ein vollkommenes Unternehmerschutzgesetz daraus werde. Sie ist besorgt, daß der Reichstag aus agitatorischen Rücksichten das Gesetz etwas „arbeiterfreundlicher“ gestalten werde. Das dürfte den Eindruck, daß die Vorbereitung des Gesetzes unter der obstruktionistischen Mitarbeit dieses Scharfmacherverbandes sich vollzog, erheblich verstärken.

Auf eine bisher nicht beachtete „schänzenswerte“ Tragweite des Gesetzentwurfes weist

Dr. R. Kiesel-Charlottenburg in Nr. 23 der „Deutschen Juristen-Ztg.“ hin, nämlich auf die Voraussetzung der Heranziehung der eingetragenen Berufsvereine zur Steuerpflicht. Bereits jetzt schon gelte in mehreren Bundesstaaten der Rechtsgrundsatz, daß die Folge der Rechtsfähigkeit die subjektive Steuerpflicht sei.

„Während in Preußen neben den physischen Personen nur Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und Konsumvereine zur Staatseinkommensteuer herangezogen werden, erstrecken Anhalt, Bremen, Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, beide Meckl., Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe die Steuerpflicht auf sämtliche rechtsfähige Vereine. Das Zustandekommen des Reichsgesetzes würde also zur Folge haben, daß in allen diesen Staaten ohne weiteres die gewerblichen Berufsvereine einkommensteuerpflichtig würden. Mit der Staatseinkommensteuer allein ist es nicht getan; in Anhalt z. B. würden die Berufsvereine auch Vermögenssteuer (Kapitalrentensteuergesetz v. 1. Mai 1905 §§ 1 u. 2) und Gemeindeeinkommensteuer (Gemeindeabgabengesetz v. 18. Mai 1905 § 18 Ziff. 2) zu zahlen haben.“

Der Verfasser meint nun, daß ja nicht alle Berufsvereine die Steuerpflicht tragen könnten, und um letzterer zu entgehen, auf die Rechtsfähigkeit verzichtet müßten. Damit wäre aber das Reichsgesetz außer Kraft gesetzt, jede Landesgesetzgebung wäre also in der Lage, eine reichsgesetzliche Einrichtung durch Aufstellung eines beliebigen Steuertarifs für Berufsvereine unmöglich zu machen. Es sei daher notwendig, diese Steuerpflicht der Berufsvereine von Reichs wegen zu regeln. Dabei werde die Frage der Besteuerung überhaupt nicht von vornherein zu verneinen sein, da ein Teil der Gewerkschaften geschäftliche Unternehmungen anstreben, die der Förderung der Organisation dienen sollen, wie Zeitungs- und Buchverlag, Buchhandel, Betrieb von Logierhäusern usw. Hier werde eine Besteuerung schon aus Rücksicht auf konkurrierende Gewerbetreibende eintreten müssen. Ob auch andere Berufsvereine zu besteuern wären, solle jetzt grundsätzlich nicht erörtert werden. Werde aber eine solche Steuer erhoben, so sei es richtiger, sie als Reichsteuer zu erheben. Das bedeute zwar einen Eingriff in das Besteuerungsrecht der Einzelstaaten, der aber unbedenklich sei, da er den letzteren nichts entziehe, was sie schon gehabt hätten, weil die Voraussetzung der Besteuerung der Berufsvereine eben erst durch das Reichsgesetz geschaffen werde.

Die Frage der Heranziehung der Gewerkschaften zur Steuerpflicht in einzelnen Bundesstaaten ist nicht neu. In Sachsen ist wiederholt der Versuch gemacht worden, einzelne unserer Verbände zur Einkommen- oder Vermögenssteuer heranzuziehen; in Württemberg zahlen die dort domizilierten Gewerkschaften bereits Vermögenssteuer. Die Gefahr einer allgemeinen Besteuerung der Einkommen der Gewerkschaften liegt als Folge der Erlangung der Rechtsfähigkeit also außerordentlich nahe, und wir glauben auch, daß sich die Finanzkünstler von Reich und Staat über die Lösung der Preisfrage, was bei einer Gewerkschaft als „Einkommen“ zu bewerten sei, sehr bald einigen werden, natürlich lediglich auf Kosten der Gewerkschaftsvermögen, die Arbeitergroßchen aus den Taschen der

Aermsten sind. Es ist daher gut, daß die Frage der Steuerpflicht der „eingetragenen Berufsvereine“ schon jetzt aufgerollt wird und wir sind dem steuer-eifrigen Mitarbeiter der „D. J.-Ztg.“, für den es sich zunächst nur um die Entscheidung handelt, ob die Steuerpflicht landes- oder reichsgesetzlich zu regeln sei, für seinen Hinweis dankbar. Er bildet einen weiteren Anlaß, den Regierungsentwurf mit Mißtrauen zu betrachten und beizeiten dafür zu sorgen, daß dem Steuer-eifer der Regierungen ein Zügel angelegt wird. Sollte letzteres nicht möglich sein, so dürfte die Gefahr der Besteuerung wohl selbst die friedlichsten Berufsvereine gründlich von dem Erwerb der „Anerkennung“ durch Eintragung abschrecken.

Die deutschen Gewerkschaften werden auf dem in Kürze stattfindenden außerordentlichen Gewerkschaftskongreß zu Berlin, der lediglich der Erörterung des Gesetzesentwurfes über Eingetragene Berufsvereine gewidmet ist, auch zu dieser Frage Stellung nehmen und der Regierung auf ihre Vorlage eine Antwort geben, die an Unzweideutigkeit und Klarheit nichts zu wünschen übrig läßt!

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung.

III. \*)

#### Die bestehenden Einrichtungen im Auslande.

(Fortsetzung.)

Eine besondere und fast vorbildliche Stellung nehmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge Belgien und Frankreich, sowie die skandinavischen Staaten ein. Ihre Maßnahmen und Bestrebungen unterscheiden sich von denen der vorbehandelten Länder dadurch, daß sie darauf verzichteten, dem gewerblichen Leben neue Organisationen und Einrichtungen aufzuzwingen, ihre Mittel vielmehr auf die Förderung und Entwicklung der bereits vorhandenen Selbsthilfeorganisationen und -Einrichtungen konzentrierten und dadurch nicht bloß einen Mißerfolg ihrer öffentlichen Fürsorge ausschließen, sondern eine erhebliche Steigerung der freiwilligen Selbsthilfe an Umfang und Leistungen, sowie eine Kontrolle der letzteren erreichen konnten. In Belgien hat diese Förderung am frühesten eingesetzt, ist aber auf die Gemeinden beschränkt geblieben; in Frankreich hat außer den Gemeinden auch der Staat unterstützend eingegriffen. In Norwegen beschränkt sich die Regelung dieser Materie auf die staatliche Gesetzgebung und in Dänemark steht das letztere in Wälde zu erwarten.

In Belgien ist die Arbeiterorganisation zwar alten Datums, aber sie ist meist lokal zersplittert. Barlez hat über dieselbe vor kurzem im „Corr.-Bl.“ (Nr. 46) eingehend berichtet. In Gent, von wo die Arbeitslosenversicherung ihren Ausgang nahm, sind Gewerkschaften aller Richtungen vertreten; die dort sehr schwer auftretenden Krisen zwangen die Arbeiter schon frühzeitig auf den Weg der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung. Freilich waren die Unterstützungen gering. 1898 setzte der dortige Gemeinderat eine Kommission zur Untersuchung der Arbeitslosigkeit ein, nachdem er sich schon anfangs der 90er Jahre mit dieser Frage beschäftigt hatte.

\*) Vergl. Nr. 22 und 46 des „Corr.-Bl.“

Die Kommission legte am 14. Juni 1900 durch ihren Berichterstatter Barlez ihre Vorschläge vor, die das Prinzip einer besonderen Gemeindeversicherung verwirklichen, gleichviel ob fakultativ oder obligatorisch, dagegen die Förderung des einzig erfolgreichen Systems der Arbeitslosenversicherung, derjenigen der Arbeiter selbst auf Gegenseitigkeit, empfehlen. Der Bericht schlug vor, an diese bestehenden Einrichtungen anzuknüpfen und aus Gemeindemitteln Zuschüsse zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung zu zahlen. Den nicht in Gewerkschaften versicherten Arbeitern könne durch eine Sparorganisation Gelegenheit gegeben werden, im Arbeitslosigkeitsfalle die gleichen Zuschüsse zu erhalten. Diese Zuschüsse sollen in direktem Verhältnis zur eigenen Leistung der Gewerkschaften stehen, so daß sie erzieherisch wirken und zur Entwicklung der Selbsthilfe anspornen.

Die Vorteile dieses Systems lagen greifbar zutage. Der Gemeinde wurde jede Organisation, jede Beitragsregelung, jede Verwaltung und jedes Risiko erspart; eine Kommission besorgte die Auszahlung der Zuschüsse nach Maßgabe der eingehend detaillierten Abrechnung der Organisationen. Der Arbeitslose erhält im Höchstfalle aus Gemeindemitteln nur so viel, als er sich selbst durch eigene Versicherung bereits gesichert hat. Die Gemeindefürsorge kamen nicht lediglich einer einzelnen Gewerkschaftsrichtung zugute, sondern allen Richtungen ohne Unterschied der politischen Färbung, sobald ihr Statut den Anforderungen der Grundsätze des Fonds genügte. Sie mußten eine klare Unterscheidung zwischen Arbeitslosen- und Streikunterstützung, sowie Krankenunterstützung herbeiführen und durften nicht mehr als an 50 Tagen im Jahr und 1 Fr. pro Tag Unterstützung gewähren. Entspricht das Statut diesen Voraussetzungen, so wurde der Verein zum Fonds zugelassen und ermächtigt, nach Maßgabe des amtlich festgesetzten Verhältnisses seinen Mitgliedern einen Zuschuß zur Arbeitslosenunterstützung vorzuschießen, den ihm der Gemeindefonds nachträglich bei den monatlichen Abrechnungen zurückerstattet.

Der Vorschlag einer Spareinrichtung als Korrelat der gewerkschaftlichen Versicherung, ging von der Annahme aus, daß nur ein kleiner Teil der Arbeiter den Syndikaten angehöre, während ein größerer Teil derselben aus irgend welchen Gründen nicht beitreten wolle. Die Gemeinde könne aber nicht bloß den organisierten Arbeitern Zuschüsse leisten, sondern müsse auch den Nichtorganisierten das gleiche tun, sobald sie willens sind, durch Selbsthilfe Vorsorge zu treffen für den Fall von Arbeitslosigkeit. Dem sollte eine Spareinrichtung dienen, bei der die Sparbeträge nur bei Arbeitslosigkeit abgehoben werden können, wobei der Sparereine Gemeindefürsorge in gleicher Höhe erhält. So sehr bei diesem Ausweg die wirtschaftliche Notwendigkeit der Gewerkschaftsorganisation verkannt wird, die den Beitritt aller Berufsgenossen zu einer Pflicht des Gemeinwohls macht, so erschien es naheliegend, hierdurch den Widerstand, der sich gegen eine Subvention der Gewerkschaften geltend gemacht hätte, auszuschalten. Es zeigte sich indes, daß man die Initiative der Nichtorganisierten zu ernstlicher Selbsthilfe überschätzt hatte. In den ersten 3 Jahren nahmen nur 13 Arbeiter am Sparfonds teil. Erst nachdem durch das endgültige Statut des Fonds die Zulassungsbedingungen für Sparere derart erleichtert wurden, daß ganze Sparvereine beitreten konnten, hob sich die Beteiligung ein wenig, aber auch dies war nur vorübergehend. Es bestätigt das, daß die Arbeiterschaft, soweit sie wirklich willens ist, durch

Selbsthilfe für ihre eigene Zukunft zu sorgen, sich auch den Gewerkschaften anschließt. Was abseits der letzteren bleibt, ist auch für die Selbsthilfe verloren.

Die Summen, die die Gemeinde Gent dem Fonds zur Verfügung stellte, betragen 1900: 10 000 Franken, 1901: 20 000 Fr. und 1902 ebenso 20 000 Franken. Nach der endgültigen Fassung des Statuts bewilligte der Gemeinderat einen jährlichen Kredit von 15 000 Fr. Die Zuschüsse zu den gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützungen betragen 1901: 50 Proz., 1902: 50—70 Proz., 1903: 40—60 Proz., 1904: 40—60 Proz. Das Verhältnis der tatsächlichen Leistungen zwischen Gewerkschaftsunterstützung und Gemeindezuschuß war 1901 = 74 : 26, 1902 = 72 : 28, 1903 = 65 : 35 und 1904 = 60 : 40. Für 1905 bewilligte die Stadt Gent 20 000 Fr., die Vorortgemeinden Mont-Amands 1250 Fr., Ledeborg 1000 Fr. und Gentbrügge 850 Fr. Credit. Die Beteiligung der Syndikate am Fonds betrug von 1901 bis 1904:

1901:	56	Syndikate mit	17 261	Mitgliedern
1902:	57	"	"	16 581
1903:	54	"	"	15 034
1904:	55	"	"	14 450

Das Genter System der Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung hat im allgemeinen die auf dasselbe gesetzten Erwartungen erfüllt. Die dem Reichstag vorgelegte amtliche Denkschrift erhebt zwar eine Reihe von Einwendungen gegen dasselbe: wenn es auch nicht geradezu den Organisationszwang bewirke, so biete die Abstufung der gemeindlichen Zuschüsse nach den Leistungen der Organisationen doch einen gewissen Anreiz, den leistungsfähigsten Verbänden beizutreten, und das seien eben die sozialistischen. Einen unsachlicheren Einwand hätte die amtliche Denkschrift kaum erheben können. Sie beweist damit lediglich, daß sie die sozialen Reformen nicht betrachtet als die Pflicht des Staates gegenüber sozialen Notständen, sondern als ein Vorgehen gegen sozialistische Strömungen. Auf derselben Höhe steht ihr Einwand, daß die Subvention die Gewerkschaften auch für die Verfolgung anderer Zwecke stärke, die zu unterstützen nicht Sache der Gemeinde oder des Staates sein könne, und daß dies eine Parteinahme im Kampfe zwischen Unternehmern und Arbeitern zu Gunsten der letzteren bedeute. Das heißt doch die Tatsache verkennen, daß die Gewerkschaften seit Jahrzehnten neben ihren Kampfaufgaben auch für humanitäre Zwecke nicht bloß bedeutende Opfer gebracht haben, sondern dieselben auch nahezu allein brachten, während Staat und Gemeindeglieder noch gar nicht daran dachten, daß sie hier irgend welche Verpflichtungen haben.

Indes zeigt die Erfahrung in Gent auch, daß die Subvention eine Stärkung der Gewerkschaften nicht herbeigeführt hat, denn die Mitgliederzahl der an den Fonds angeschlossenen Gewerkschaften ist eher zurückgegangen.

Nach Gent beschritten Antwerpen, Brügge, Mecheln, Lüttich, Löwen und Alost, sowie die Vorstädte von Brüssel den gleichen Weg der Subventionierung gewerkschaftlicher Arbeitslosenkassen. Antwerpen bewilligt seit dem 1. September 1902 anfangs 10 000 Fr., später 15 000 Fr. jährlich für diese Zwecke. An der Subvention nahmen 1902 nur 9 Syndikate, 1905 dagegen 27 teil, deren 26 im Jahr 1906 an Arbeitslose 27 954 Fr. verausgabten, welche Summen durch den Gemeindezuschuß um 14 258 Fr. erhöht wurden. Eine dort ebenfalls geschaffene Spareinrichtung hat völlig versagt. — In Brügge trat der städtische Fonds am 20. Dezember

1902 in Funktion mit einem Jahresetat von 2000 Franken, die niemals aufgebraucht wurden. 1903 nahmen 2 Syndikate, 1904 4, 1906 7 daran teil. Die Spareinrichtung blieb auch hier unbenutzt. — In Mecheln werden seit April 1903 jährlich 500 Fr., in Lüttich seit Februar 1903 1000 Fr. jährlich bereitgestellt. Hier nahmen 8, bezw. 4 Verbände an der Unterstützung teil. In Löwen sind seit Februar 1904 jährlich 2000 Fr.; in Alost seit Januar 1905 1000 Fr. zur Verfügung gestellt; in Löwen sind 9, in Alost 13 Vereine angeschlossen. Von der Spareinrichtung in Löwen hat bisher niemand Gebrauch gemacht.

Während die Vororte von Brüssel ebenfalls das Genter System acceptierten, so Cureghem-Anderlecht, Schaerbeck, Molenbeck-St. Jean, St. Gilles, St. Josse ten Noode usw., zeigt das Verhalten von Brüssel, wohin es führt, wenn sich eine Verwaltung bei Arbeitslosigkeitsreformen von antisozialistischen Tendenzen leiten läßt. In Brüssel wurde 1894 der Antrag auf Errichtung einer Gemeinde-Arbeitslosenkasse abgelehnt. Als 1900 von sozialistischer Seite ein Antrag auf Übernahme des Genter Systems gestellt wurde, fand er bei den bürgerlichen Parteien nur Widerstand. 1901 wurde ein Vorschlag angenommen, der dem Bürgermeister 10 000 Fr. zur Verfügung stellte mit der Ermächtigung, davon organisierte und unorganisierte Arbeiter nach Prüfung der einzelnen Fälle zu unterstützen. Die Syndikate beschloßen, jede Inanspruchnahme solcher Almosen strikte abzulehnen. Dementsprechend war die Beteiligung auch eine sehr geringe. Ein neuerer Vorschlag, das Genter System einzuführen, wurde im Dezember 1902 wieder abgelehnt. Unterdes beantragten die Vororte von Brüssel die Errichtung eines gemeinsamen Fonds im Verein mit der Gemeinde Brüssel. Bei den bezüglichen Beratungen erklärten sich auch die Brüsseler Vertreter für das Projekt, welches nach der Beschlußfassung des Gemeinderats von Brüssel hartn. Nach neueren Mitteilungen schließt sich Brüssel dem interkommunalen Fonds nicht an, errichtet indes einen eigenen Fonds und zwar im wesentlichen auf der Grundlage des Genter Systems. Neben den vorgenannten Städten haben noch eine Reihe kleinerer Gemeinden das Genter System übernommen. Der Sparzuschuß hat sich indes überall als Fehlschlag erwiesen. Außerdem haben auch einzelne Provinzen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen an Arbeitersyndikaten für deren Arbeitslosenkassen bewilligt, so die Provinz Lüttich schon seit 1897 1500 Fr., welche Summe 1903 auf 3000 Fr. erhöht wurde, die Provinz Antwerpen seit 1903 1500 Fr., 1906 auf 10 000 Fr. erhöht; ebenso gehen die Provinzen Namur und Flandern in der gleichen Richtung vor.

Eine staatliche Organisation der Arbeitslosenbeihilfe erstrebt Barlez in der Weise, daß der Staat den Kommunen einen Beitrag zu ihren Aufwendungen für diese Zwecke leisten und den Kommunen die Organisation der Fonds überlassen soll, während es Aufgabe der Provinzen sein müsse, die Gemeinden zu interkommunalen Fonds zusammenzuschließen. Die Nichtorganisierten könnten, fakultativ oder obligatorisch, in Bezirksklassen zusammengefügt werden und letztere wie die übrigen Verbände subventioniert werden.

In Frankreich ist die Einführung der Ortsunterstützung in den Gewerkschaften nur in geringem Maße fortgeschritten. Von 4227 Arbeitersyndikaten mit 715 576 Mitgliedern haben nur 149 Syndikate mit 30 297 Mitgliedern (4,4 Proz.) die Ortsunterstützung eingeführt; davon entfallen 10 554 Mitglieder auf das Syndikat der Bucharbeiter, welches

1902 43 792 Fr. Tagegelder zahlte. In der Metallindustrie bestehen 26 Arbeitslosenkassen für 7307 Mitglieder.

Die ersten öffentlichen Zuschüsse zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung leistete die Stadt Limoges seit 1891. 1896 richtete sie einen ständigen Fonds mit 6000 Fr. Credit ein, aus welchem 1897 19 Syndikate, 1902 32 unterstützt wurden. Der Beitrag der Gemeinde wurde 1899 auf 7000 Fr., 1900 auf 8500 Fr. und 1903 auf 11 500 Franken erhöht. — In Dijon wurde 1896 ein Reglement beschlossen, nach dem die Gemeinde 10 000 Fr. zur Verfügung stellte, welche Summen aber niemals voll in Anspruch genommen wurde, sodaß die Gemeinde 1900 den Beitrag auf 5000 Fr. herabsetzte. — Die Gemeinde Lyon ging 1903 zur Unterstützung der Arbeitslosenkassen der Arbeitersachverbände über durch Bewilligung eines Credits von 5000 Fr. 1905 wurde der Zuschuß zu den Leistungen der Syndikate auf 100 Proz. festgesetzt. Ihr folgte 1904 Reims mit einem Credit von 5000 Fr., 1905 Amiens mit 5000 Fr. und Tarbes mit 500 Fr.

Das Vorgehen der Stadt Gent führte auch zur Aufnahme der Frage der Arbeitslosenunterstützung in der französischen Kammer. Im Juli 1904 empfahl der Höhere Arbeitsrat eine staatliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung in der Weise, daß die Gemeinden die lokalen Arbeitslosenkassen und der Staat die zentralistischen unterstütze, sowie zu den Kosten der Arbeitsvermittlung durch Entschädigungsbeträge an die Gewerkschaften bis zu 50 Proz. der gezahlten Tagegelder beitrage. Der Staat solle allgemein eingreifen bei Schaffung und Entwicklung von Einrichtungen zur Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

Die französische Kammer, die sich seit 1895 mehrfach mit dieser Materie beschäftigt hatte, nahm im Oktober 1904 einen Antrag an, der die Einstellung eines Credits von 100 000 Fr. zur Subventionierung solcher Kassen, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung zahlen, fordert. Die Regierung entsprach diesem Antrag, indem sie im Finanzgesetz von 1905 100 000 Fr. für diese Zwecke einstellte.

Gleichzeitig beschloß auch die Stadt Paris die Bereitstellung eines Fonds von 100 000 Fr. und beauftragte den Gemeinderat mit der Vorlegung eines Projektes nach dem Genter System.

Der Regierungsfonds ist in erster Linie für die Subvention der zentralistischen Kassen vorgesehen; es werden aber auch lokale Kassen zugelassen, um den Anreiz zur Einführung der Ortsunterstützung zu erhöhen. Die Subvention wird aber ausdrücklich auf solche Syndikate beschränkt, welche Mitglieder desselben oder verwandter Berufe umfassen. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind nur Syndikate in Städten unter 20 000 Einwohnern.

In Dänemark ist sowohl die Fachorganisation der Arbeiter, als auch das Arbeitslosenunterstützungsweisen sehr hoch entwickelt. Gewerkschaftlich organisiert waren 1900 : 96 295 Arbeiter in 1195 Vereinen, 1903 : 88 098 Arbeiter in 1213 Vereinen, von denen (1903) 64 621 in 989 Vereinen dem „Sambirkende Fagforbund“ angehörten. Arbeitslosenunterstützung zahlten 961 Vereine mit 61 849 Mitgliedern. Ihre Ausgabe für Reise- und Ortsunterstützung betrug 1902 : 432 895 Mk., 1903 : 388 750 Mk. Die Ortsunterstützung wurde meist anfangs der 90er Jahre eingeführt, nur bei den Buchdruckern geht sie auf die 40er Jahre zurück. Die Beiträge schwanken zwischen 5 und 100 Dore; auf die Arbeitslosenunterstützung werden etwa 30 bis 40 Proz. der Beiträge verwandt. Die Bezugsberechtigung ist meist an eine einjährige Mitglieds-

schaft geknüpft. Nur bei wenigen geht letztere auf 26 und 13 Wochen zurück. Weiter wird in jedem Falle eine 7—14tägige Wartezeit verlangt. Die Höhe der Unterstützung schwankt zwischen 75 Dore und 1½ Kronen pro Tag, die Unterstützungsdauer zwischen 3 und 20 Wochen, letzteres bei den Buchdruckern; sie beträgt in den meisten Gewerkschaften 6—10 Wochen. Die Maximalsumme der Unterstützung steht am niedrigsten bei den Sattlern (21 Kronen), am höchsten bei den Buchdruckern (245 Kronen) im Jahre. Das Verhältnis zur Reiseunterstützung ist meist so geregelt, daß für einen bestimmten Fall von Arbeitslosigkeit entweder nur Orts- oder nur Reiseunterstützung gezahlt wird. Die Voraussetzungen für Arbeitslosenunterstützung sind gegenüber der Streifunterstützung klar abgegrenzt, dagegen erhalten bei einzelnen Gewerkschaften Gemäßregelte Orts- oder Reiseunterstützung. Die Kassenführung für Arbeitslosenunterstützung ist meistens getrennt von der übrigen Kassenverwaltung; einzelne Verbände haben aber nur eine allgemeine Verbandskasse. Ein klagbarer Rechtsanspruch der Mitglieder auf Arbeitslosenunterstützung geht aus den Statuten nicht klar hervor.

Zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen durch den Staat brachte die sozialdemokratische Partei 1901/02 einen Antrag im Folksthing ein, eine Summe von 500 000 Kronen jährlich zur Verfügung zu stellen. Der Antrag wurde in einem Ausschuß begraben. Ein zweiter Antrag forderte zur sofortigen Abhilfe der Arbeitslosennot einen Staatscredit von 600 000 Kronen, für die Gemeinde- und Armenkassen, welche ebenfalls Beisteuern zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten. Der Antrag teilte das Schicksal des vorigen. Im März 1903 setzte der Folksthing eine Kommission ein zur Reorganisation der gesamten Arbeiterversicherung mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitslosenversicherung. Ein gleichzeitiger Entwurf Rossmussen betr. Unterstützung anerkannter Arbeitslosenkassen verlangte die jährliche Subvention solcher Kassen mit 120 000 Kronen, sowie eine Bereitstellung von 400 000 Kronen für einen gemeinsamen Grundfonds solcher Kassen. Der Entwurf fand ebenfalls ein Kommissionsbegräbnis. Ebenso erging es einem gleichen, von der Rechten im Folksthing im November 1903 aufgenommenen Antrage. Im Februar 1905 wurde der Antrag von der Rechten erneuert. Im März 1906 erstattete die 1903 eingesetzte Kommission ihren Bericht unter Vorschlag eines Gesetzes, das sich an das Genter System anlehnt, also die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften unter gewissen Voraussetzungen anerkennen und subventionieren will und einen Staatscredit von 250 000 Kronen vorsieht. Neben den Kassen der Fachverbände können auch andere Kassen, die lediglich Arbeitslosenunterstützung gewähren, subventioniert werden. Die Vorbedingungen für diese Subventionierung sind vielfach bureaukratisch geregelt. Wir haben den Entwurf im „Corr. Bl.“ 1906, Nr. 21, einer eingehenden Kritik unterzogen. Die Entscheidung des Parlaments über den Kommissionsentwurf steht noch aus.

In Schweden sind weder seitens der Regierung, noch seitens der Gewerkschaften Bestrebungen auf eine staatliche Förderung der Arbeitslosenversicherung hervorgetreten. Die vorhandenen Einrichtungen beschränken sich völlig auf die Gewerkschaften, die 1903 in 1452 Vereinen etwa 91 279 Mitglieder vereinigten, davon 48 945 in der „Landesorganisation“. Dertliche Arbeitslosenunterstützung zahlten (1903) 7 Verbände mit 26 627 Mitgliedern. Die Unterstützung tritt nach einjähriger Mitglieds-

chaft ein; ihre Höhe beträgt 1—2 Kronen täglich; ihre Dauer 4—13 Wochen. Der Unterstützung geht verlustig, wer die Annahme tariflicher Arbeit verweigert.

In Norwegen war die Arbeitslosenversicherung bisher ebenfalls nur gewerkschaftlich geregelt. Es bestanden 1904 15 Centralverbände mit 14 500 Mitgliedern, von denen 10 mit etwa 8500 Mitgliedern in einer Landeszentrale vereinigt sind. Arbeitslosenunterstützung zahlten 1904: 7 Verbände und 8 Lokalvereine mit einer Gesamtausgabe von 49 118 Kronen. Die Bezugsberechtigung tritt meist nach einjähriger Mitgliedschaft und meist nach sieben-tägiger Arbeitslosigkeit ein. Die Höhe der Unterstützung beträgt 0,50—1,50 Kronen, die Unterstützungsdauer 42—60 Tage. Im September 1902 forderte der Kongreß der Arbeiterpartei zu Trondheim eine staatliche Unterstützung der Arbeitslosenklassen der Gewerkschaften. Eine bezügliche Eingabe an das Storting beantragte einen sofortigen Kredit von 25 000 Kronen, sowie einen Jahreskredit von 50 000 Kronen. Der Storting verwarf den Antrag. Im Jahre 1904 setzte die Regierung selbst einen Ausschuß zur Prüfung dieser Frage ein, der im September 1904 einen Entwurf vorlegte, wonach der Staat ein Drittel der gesamten Arbeitslosigkeitskosten der Gewerkschaften übernehmen soll. Zu den Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften sollen aber auch Nichtmitglieder Zutritt haben. Der Entwurf, über den wir in Nr. 21 I. J. berichteten, ist bereits vom Storting angenommen worden.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika endlich gibt es außer der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung noch keinerlei Anfänge einer kommunalen oder staatlichen Förderung dieser Bestrebungen. Die Gewerkschaften, von denen die in der „American Federation of Labor“ vereinigten 1905 etwa 1 513 200 Mitglieder und die in der „Industrial Union“ 51 430 Mitglieder zählten, haben nur wenig die Arbeitslosenunterstützung entwickelt (1899: 10 Verbände mit 83 000 Mitgliedern und 220 000 Dollar Jahresausgabe). Die bedeutendsten Leistungen entwickelt die Zigarrenmacher-Union, die 1904 bei 41 536 Mitgliedern 29 872 Dollar Orts- und 58 728 Dollar Reiseunterstützung zahlte. Daneben kommen in erheblichem Umfange noch die Buchdrucker (Deutsch-amerikanischer Typographenbund), Tischler, Mechaniker, Leinenspinner, Sieber und Glasflaschenbläser in Frage.

Soweit die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Auslande nach der amtlichen Denkschrift. Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß, sofern von vorhandenen Einrichtungen dieser Art die Rede sein kann, im wesentlichen nur die Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften in betracht kommen, und daß, soweit es sich um wirklich erfolgreiche gemeindliche oder staatliche Hilfsaktionen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung handelt, nur bezüglich der Subvention eben dieser Einrichtungen der Gewerkschaften günstige Erfahrungen vorliegen.

Ueber die deutschen Einrichtungen und Bestrebungen berichten wir im nächsten Artikel.

### Eine falsche sozialpolitische Tat.

Mit Kleinigkeiten geben sich unsere Staatslenker nicht ab. Durch Nachtragsetat von 1904 wurde der Verbandskrankenkasse des Verbandes der Eisenbahnvereine der preußisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichsbahnen auf Betreiben des

verstorbenen Ministers von Budde ein Reservefonds von 3 000 000 Mk. zur Verfügung gestellt. Es handelt sich also um ein Unternehmen mit weitgehender staatlicher Unterstützung, hat also öffentliches Staatsinteresse, daher ist es wohl angebracht, an dieser Stelle einmal das Objekt der staatlichen Fürsorge einer näheren Betrachtung zu unterziehen, wozu um so mehr Ursache vorliegt, da die Staatsregierung bei ähnlichen Institutionen auf gewerkschaftlichem wie sozialem Gebiete jegliche Unterstützung und Förderung brüst ablehnt.

Der hier gekennzeichnete Gegensatz in der staatlichen Fürsorge läßt deutlich erkennen, daß ganz besondere Ursachen vorliegen müssen, welche die Staatslenker veranlassen, mit zweierlei Maß zu messen. Das ist auch der Fall! —

Die Eisenbahnen bilden den Lebensnerv eines Staatswesens, wird er abgeschnitten, dann tritt eine Erschütterung im Staatsgetriebe ein, die eine vollständige innere Umwälzung herbeiführen kann. Eine solche kann nur durch die lebendige Kraft herbeigeführt werden, die diesen wichtigen Teil des Staatsgetriebes in Bewegung hält und wie das Räderwerk einer Uhr mit minutöser Pünktlichkeit, ja nach Sekunden genau funktioniert. Man sehe sich nur einmal die riesigen Fahrpläne auf den größeren Stationen an und man wird diese Behauptung bestätigt finden. Unsere Staatslenker wissen denn auch, was es heißt und was es für sie bedeutet, wenn dieser genau geregelte Gang durch einen gewaltigen Eingriff unterbrochen wird, und deshalb haben sie in weiser Voraussicht nach ihrer Meinung das Menschenmögliche getan, um die lebendige Kraft zur Fortbewegung dieses Getriebes stets lebendig zu halten. Das ist nur möglich dadurch, daß die lebendige Kraft gezwungen wird, auch gegen ihren Willen das zu tun, was ihre Bezwinger von ihr wünschen und verlangen. Ein solcher Zustand herrscht in dem Betriebe der preussisch-hessischen Staatseisenbahn-Gemeinschaft. Die lebendige Kraft dieses Betriebes stellen 392 641 Angestellte dar, die, ausschließlich der sogenannten „roten Rotte“, so gezähmt sind, daß sie sich wie eine Kuliherde plattwalzen lassen. Es war aber nicht immer so!

Vor nunmehr annähernd 30 Jahren begannen die mittleren Beamten sich zu regen und gegen den Stachel zu lösen, aber mit dem Erfolge, daß der damalige Minister Maybach mit Polizeibüttel und Spione dazwischenfuhr, Maßregelungen und Strafverfügungen vornahm. Die oppositionslustige Beamtenschaft lag bald mit gebrochenem Rückgrat am Boden. Die gemäßigteren Elemente bekamen die Oberhand und man begann allmählich die Oppositionsströmung in das leise plätschernde Fahrwasser der loyalen Vereine überzuleiten. Am diesen Umwandlungsprozeß hat sich damals der am 31. Oktober d. J. im 76. Lebensjahre verschiedene Vereinsdirektor Schirmer des Deutschen Eisenbahnbeamtenvereins in Hannover in seinen Reihen verdient gemacht. Von dem „Bruder“ Arbeiter wollte man derzeit nichts wissen, der schien den intelligenteren Beamten damals noch zu stumpfsinnig zu sein. Auch war den Beamten streng untersagt, irgend welche Gemeinschaft mit den im Arbeiterverhältnis stehenden Angestellten zu suchen. So kam es, daß außerdem noch eine Anzahl Kategorienvereine entstanden, die zum Teil von der konservativen Presse bekämpft wurden, weil sie dieselben als Einfallstore für die böse Sozialdemokratie betrachtete. Aber die

Kaiserhochs und die Guldigungs-Telegramme an die Eisenbahnpräsidenten, Minister und noch höher hinauf legten die letzten Bedenken hinweg.

Endlich, endlich erwachten auch die Arbeiter. Im Jahre 1890 fand in Magdeburg eine Konferenz statt, deren Teilnehmer fast alle gemäßigter wurden. Es hatten sich nämlich in größeren Städten lokale Vereinigungen gebildet, die miteinander Fühlung suchten, aber erst im Jahre 1896, unter dem Ein- drucke des großen Hafenarbeiterstreiks, gelang es, eine große Versammlung von Eisenbahnern in Ham- burg abzuhalten, die die Gründung einer Gewerk- schaft beschloß. Im Januar 1897 fand die konstitu- ierende Versammlung des Verbandes der Eisen- bahner Deutschlands statt. Nun fing aber die Ver- waltung der preußischen Staatsbahnen an sich zu regen. Überall fanden Massenmaßnahmen statt. Die Gewerkschaft der Eisenbahner, vornehmlich der „Werkruf der Eisenbahner“, machte der Verwaltung so viel zu schaffen, daß sie schließlich auf andere Abwehrmittel Bedacht nehmen mußte. Sie fing an, selbst Vereine zu gründen, und offenbarte nun auf einmal ihr arbeiterfreundliches Herz, in- dem sie das Evangelium verkündete: Ob Arbeiter, ob Beamter, ob Minister, ob Nachtwächter, wir sind alle gleich! In der Leitung der ministeriellen Vereine wählte man neben einigen höheren Beamten einige Arbeiter, so daß es den Anschein hatte, als wenn alles in schönster Übereinstimmung war. Die Ver- eine bezweckten billige Einkäufe von Bedarfsartikeln durch Abmachungen mit Geschäftshäusern, billige Theaterbesuche, Ausflüge, würdige Abhaltung der Kaisergeburtstagsfeiern und Einrichtung von Spar- und Darlehnskassen. So war es schon unter Minister v. Thielen, aber zur vollen Blüte gelangten diese Vereine erst unter dem verstorbenen Minister v. Budde. In allen preußischen Direktionsbezirken wurden diese Vereine ins Leben gerufen, die von dort aus sich wieder auf die Bezirke ausdehnten, so daß die Vereine in kurzer Zeit nach Hunderten zählten.

Am 26. Januar 1904 erging ein Aufruf der Eisenbahnpräsidenten Ulrich und Thomé, als Vor- sitzende der Vereine in Kassel und Frankfurt a. M., an sämtliche Eisenbahnvereine der preußisch- hessischen Staatsbahnen, sich zu sammeln zu einem großen Verbands. Die Eisenbahnvereine wurden aufgefordert, zum 20. Februar je ein Mitglied nach Kassel abzuordnen, um über die Gründung eines solchen Verbandes Beschluß zu fassen. Ein vom Ministerium geprüfter Satzungsentwurf für die Organisation des Verbandes war dem Aufruf beige- fügt. 268 lokale Eisenbahnvereine mit 170 000 ein- geschriebenen Mitgliedern leisteten diesem Aufruf Folge. Die Verhandlungen am 20.—21. Februar ergaben die Gründung eines „Allgemeinen Verbandes der Eisenbahnvereine der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichsbahnen“. Nach den ange- nommenen Satzungen hat der Verband die Aufgabe, die Zusammengehörigkeit der Eisenbahnvereine zu pflegen und die gemeinsamen Zwecke dieser Vereine in jeder Richtung zu wahren und zu fördern, insbe- sondere auch durch Schaffung gemeinsamer wirt- schaftlicher Einrichtungen, deren Bedeutung über die Kräfte der einzelnen Vereine hinausgeht und die Zusammenfassung der Gesamtheit oder Mehrheit der Eisenbahnvereine erfordert. Als solche Ein- richtungen wurden in Aussicht genommen:

1. Herausgabe einer Verbandszeitschrift;
2. Organisation von Hilfskassen zur Ergänzung der Pensionsbezüge, der Alters- und Invaliden-

renten, der Krankengelder, der Wittven- und Waisenbezüge, sowie Beihilfe in Sterbefällen;

3. Vermittlung von Vorzugspreisen für die Benutzung von Bädern, Kuranstalten und Sommer- frischen;

4. Arrangierung von gemeinsamen Ausflügen per Extrazügen.

Politische und konfessionelle Zwecke sollten aus- geschlossen sein, doch wies der Präsident Thomé am Schluß der Verhandlungen darauf hin, der Verband habe auch die Liebe zu Kaiser und Reich zu pflegen, das sei selbstverständlich, wenn es auch nicht in den Satzungen stehe.

Im Anfange des Jahres 1906 zählte der Ver- band 627 Vereine mit 343 000 Mitgliedern. Hierzu wird von einer ministeriell inspirierten Zeitung triumphierend bemerkt: „Die Gesamtzahl der preußisch-hessischen Eisenbahnbediensteten beträgt 392 641; rechnet man hinzu die im Dienst der Reichs- bahnen befindlichen rund 29 000 Personen, so er- kennt man, wie wenige Eisenbahner, die überhaupt beitragsberechtigt sind, etwa ein Fünftel, noch nicht dem Verbands angehören. Ein so mächtiges An- wachsen des Verbandes in so kurzer Zeit spricht besser, als viele Worte es vermögen; der Verband hat einem Bedürfnis abgeholfen, der Eisen- bahner ist von der Notwendigkeit der Ver- bandseinrichtungen überzeugt.“ Wahrlich, ziem- lich hochtrabende Worte! In der Wirklichkeit ist die Ueberzeugung bei den Eisenbahnern für die Notwendigkeit dieses Verbandes nur da vor- handen, wo auch wirklich klingende Vorteile für sie dabei herauspringen. Der solidarische Geist, wie er in den freien modernen Verbänden vor- herrschend ist und den Kitt in Not und Kampf unter den Verbandsmitgliedern bildet, fehlt dem Ungetüm auf tönernen Füßen vollständig. Wie sollte so etwas auch möglich sein! Der Aufbau dieses Ungetüms wurde mit echt preußischen Zwangsmaßnahmen be- werktelligt, als da sind das Drohen mit der Hunger- peitsche, Kleinliche und doch den Arbeiter so schmerzende Schikane, verächtliche Behandlung seitens der Vorgesetzten, Ausfall der Remunera- tionen, des Urlaubs, Verdächtigungen (er sei Sozial- demokrat) usw. usw. Alles dieses lauerte im Hintergrunde, um dem nicht gefügigen Opfer mit Gewalt die Ueberzeugung von der Notwendigkeit des Bestehens des großen Verbandes mit dem langen Namen aufzuzwingen.

Den Staatsleitern war auch von vornherein klar, sollte der Verband nicht gleich nach der Grün- dung wieder zusammenbrechen, so war ein zug- kräftiges Lockmittel unbedingt notwendig. Dieses Lockmittel war die Gründung einer Verbands- Kranken- und Sterbegeldzuschußkasse, sowie eine staatliche Beihilfe von 3 000 000 Mark. Den Satzungsentwurf ließ der Minister v. Budde in seinem Ministerium (man beachte dieses) aus- arbeiten. Am 1. Oktober 1904 ward der Beitritt zur Kasse eröffnet, am 1. Oktober 1905 zählte Tarif I schon 157 000 Mitglieder; die Zahl der preußisch-hessischen Eisenbahnbediensteten im Ar- beiterverhältnis beträgt 186 587. Die Reichsbahnen beschäftigen rund 18 000 Arbeiter, so daß rund drei Viertel aller Arbeiter der Kasse beigetreten sind. Die Ausgabe betrug im ersten Geschäftsjahr 1 473 287,30 Mk., die Einnahme 1 291 761,57 Mk., so daß sich ein Defizit von 181 525,73 Mk. ergibt.

Sehen wir uns nun einmal den unter ministerieller Aufsicht ausgearbeiteten ursprünglichen Satzungsentwurf der Kranken- und Sterbegeld-

zuschußkaffe etwas genauer an. Es sind drei verschiedene Versicherungsarten vorgesehen:

1. eine Krankengeldversicherung (Tarif I),
2. eine Arzneiversicherung (Tarif II),
3. eine Versicherung freier Arznei und freier ärztlicher und spezialärztlicher Behandlung (Tarif III).

Mit allen drei Versicherungsarten ist eine gleichzeitige Sterbegeldversicherung verbunden. Das Eintrittsgeld ist für den als Regel angenommenen Fall, daß der Beitritt 1 Jahr nach Dienstantritt oder vor Beendigung des 20. Lebensjahres erfolgt, auf nur 50 Pf. festgesetzt. Für den gleichen Fall ist ferner von der Vorlage eines für die Aufnahme in die Krankengeldversicherung sonst vorgeschriebenen ärztlichen Gutachtens abgesehen.

Bezüglich der einzelnen Versicherungsarten sei noch folgendes hervorgehoben:

1. Die Krankengeldversicherung nach Tarif I soll den nach dem Krankenversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Eisenbahnbediensteten Gelegenheit geben, sich einen Zuschuß zum Krankengelde und ein Sterbegeld zu sichern.

An Beiträgen für je 1,75 Mk. wöchentliches oder 25 Pf. tägliches Krankengeld und für ein zugehöriges Sterbegeld von 15 Mk. werden erhoben wöchentlich 5 Pf. und zwar für alle Altersklassen. Gestattet ist nach freier Wahl des Mitgliedes jede dem Wochenbeitrag entsprechend abgestufte Versicherung wie folgt:

Der Tarif gewährt für	einen wöchentlichen Beitrag von Pfg.	einen täglichen Zuschuß zum Krankengelde von Mk.	beim Todesfall ein Sterbegeld von Mk.
	10	0,50	30
	15	0,75	45
	20	1,—	60
	25	1,25	75
	30	1,50	90
	35	1,75	105
	40	2,—	120
	45	2,25	135
	50	2,50	150

Das Krankengeld wird nach Ablauf einer kurzen Wartezeit von 6 Wochen, die zudem während der Uebergangszeit ebenso wie das Eintrittsgeld für doppelt versicherte Bedienstete wegfällt, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung auf 52 Wochen gewährt, auch im ersten Jahre der Mitgliedschaft.

Für die Sonn- und Feiertage wird das Krankengeld ebenfalls bezahlt.

Das verhältnismäßig reichlich bemessene Sterbegeld wird nach Ablauf der Wartezeit von 6 Monaten gleich in voller Höhe ausbezahlt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft.

2. Die Arzneiversicherung nach Tarif II ist hauptsächlich für Betriebsbeamte bestimmt, denen mit ihren Angehörigen verwaltungsseitig freie ärztliche Behandlung gewährt wird.

Die Arzneiversicherung erstreckt sich gleichzeitig auf die Familienangehörigen, während das mitversicherte Sterbegeld von 150 Mk. für den Todesfall des Mitgliedes selbst bestimmt ist.

Der Beitrag beträgt wöchentlich 25 Pf.

3. Die Versicherung freier Arznei und freier ärztlicher und spezialärztlicher Behandlung nach Tarif III ist wie die Arzneiversicherung zulässig für die nach dem Krankenversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtigen Bediensteten und soll hauptsächlich den Bureaubeamten Gelegenheit geben, durch einen wöchent-

lichen Beitrag von 50 Pf. sich und ihren Familienangehörigen freie Arznei sowie freie ärztliche und spezialärztliche Behandlung zu sichern.

Mitversichert wird gleichzeitig ein Sterbegeld für den Todesfall des Mitgliedes von 150 Mk.

Mitglieder, die gleichzeitig aus einer anderen Klasse Krankengeld beziehen, gleichviel, ob hierauf ein Rechtsanspruch besteht oder nicht, erwerben nur insofern einen Anspruch auf Krankengeld, als es zusammen mit dem anderweit bezogenen Krankengeld den vollen Betrag ihres Tagesverdienstes nicht übersteigt. —

Für jeden Kundigen von Versicherungseinrichtungen ist ohne weiteres klar, daß die Klasse ein gewaltiges Risiko übernahm, welches ein unausbleibliches Defizit zur Folge haben mußte und nicht zu ertragen gewesen wäre ohne staatliche Beihilfe. Die Folgen dieser Einrichtung zum Einfangen von Mitgliedern für den großen Verband zeigten sich denn auch bald: Die Krankheiten der Eisenbahnarbeiter nahmen zu an Zahl und Dauer. Aber auch sonst äußerten sich die Wirkungen in sichtbarer Weise.

Im Jahre 1904 betrug die Zahl der Arbeiterkrankenkassen in der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft 34, darunter 21 Betriebs- und 13 Baukrankenkassen, von denen eine nach beendigter Bautätigkeit wieder geschlossen worden ist. Die Beiträge werden zu zwei Dritteln von den Mitgliedern und zu einem Drittel von der Eisenbahnverwaltung gezahlt. Am Jahreschluß hatten die Betriebskrankenkassen im ganzen 271 269 Mitglieder. Die von ihnen gezahlten Beiträge betrugen 5 024 289 Mk. Der vom Eisenbahnfiskus gezahlte Zuschuß bezifferte sich auf 2 512 445 Mk. Die Einnahme an Zinsen erreichte die Höhe von 327 082 Mk., so daß die Gesamteinnahmen sich auf 8 179 824 Mk. stellten. Die Gesamtausgaben aller dieser Kassen betrug 7 919 169 Mk.; also es wurde ein Ueberschuß von 260 655 Mk. erzielt.

Die Baukrankenkassen treten bei unserer Betrachtung weniger in Erscheinung, da dieselben je nach dem Umfange der Bauausführungen von längerer oder kürzerer Dauer sind. Die Durchschnittszahl der bei den 13 Eisenbahnbaukrankenkassen, die im Jahre 1904 in Wirksamkeit waren, versicherten Mitglieder betrug 3769.

Wie wir oben gesehen haben, ist der Stand der Betriebskrankenkassen kein günstiger. Verteilt man den im Jahre 1904 erzielten Ueberschuß auf die 21 Betriebskrankenkassen, so entfällt auf jede Kasse 12 412 Mk. Was will die Gesamtsumme bei 271 269 Mitgliedern besagen!? Bis zum Jahre 1895 standen die Betriebskrankenkassen im allgemeinen günstig. Die gesunden Verhältnisse dieser Kassen gingen jedoch, nachdem die Werkstättenkrankenkassen im genannten Jahre mit den Betriebskrankenkassen vereinigt waren, immer mehr zurück. Zwischenzeitig haben eine größere Anzahl Betriebskrankenkassen ihre Leistungen wesentlich ermäßigen müssen. Als nun aber im Oktober 1904 die ministerielle Verbandskrankenkasse ins Leben trat, da gerieten die Betriebskrankenkassen erst recht ins Hintertreffen, denn die ministerielle Verbandskrankenkasse setzt ja in Wirklichkeit Prämien für Erkrankungen aus.

Die Staatsleiter sind inzwischen über die Wirkungen ihres grandiosen Werkes auch etwas nachdenklicher geworden, denn der Tarif III — für Beamte im inneren Dienste — ist inzwischen wieder aufgehoben worden, und wie mißtrauisch man der

weiteren Entwicklung der Krankenkasse entgegensteht, ist aus einem Nachtrag zu den Satzungen und der dazu gegebenen Begründung wie folgt deutlich zu erkennen:

„Dem von der Hauptversammlung in Kassel vom 26. bis 28. September 1905 gefassten Beschluß auf Abänderung des § 9 Absatz 1 der Satzungen dahin, daß die für den Krankengeldbezug bestehende dreitägige Karenzzeit wegfallen soll, ist von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten, des Innern und der Justiz die Genehmigung versagt worden. Für diese Entscheidung war die Erwägung maßgebend, daß bei Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge ausdrücklich mit dem Bestehen einer dreitägigen Karenzzeit gerechnet worden sei, und daß deshalb, wie angestellte Erhebungen ergeben haben, die durch den Wegfall der Karenzzeit entstehenden Mehrausgaben ohne gleichzeitige Erhöhung der Beiträge die Kasse zu sehr belasten würden. Dies sei um so mehr zu befürchten, als auch die bei Festsetzung der Mitgliederbeiträge angenommene, auf den Ergebnissen der Eisenbahnbetriebskrankenkasse beruhende durchschnittliche Krankheitsdauer bei der Verbandskrankenkasse erheblich überschritten worden sei, eine Erscheinung, deren Grund wesentlich in der durch das Bestehen dieser Kasse gebotenen Gelegenheit zur erleichterten und vermehrten Krankmeldung (!!) zu suchen sei. Es müsse zunächst abgewartet werden, ob dieser Zustand nur ein vorübergehender sein werde, und ob es den Bestrebungen der Kassenleitung und den Einwirkungen der verständig (!) denkenden Mehrzahl der Kassenmitglieder gelingen werde, hierin Wandel zu schaffen. Bevor dieses Ziel nicht erreicht sei, müsse die Staatsaufsichtsbehörde Bedenken tragen, Maßregeln zu genehmigen, die den Anreiz, die Leistungen der Kasse unbegründeterweise oder aus ganz geringfügigen Anlässen in Anspruch zu nehmen, noch vermehren würde.“

In diesen Zeilen liegt das Eingeständnis eines mißglückten Versuchs staatsretterischer Maßnahmen gegen das Vordringen der modernen Arbeiterbewegung, denn gegen diese sind dieselben gerichtet.

Wie läßt sich ein vollständiges Fiasko nun noch hinauschieben? Dadurch, daß Extrabeiträge erhoben werden! Im Monat Mai und Juni dieses Jahres ist je ein Wochenbeitrag von den Versicherten des Tarifs I mehr erhoben worden. Wenn man nun aber in Betracht zieht, daß die Mehrausgabe im Anfange dieses Jahres schon 414 000 M. betrug, so bezweifeln wir, daß diese Summe durch die beiden Sonderwochenbeiträge überhaupt und, wenn dies auch der Fall sein sollte, künftig die Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden. Es ist wohl deshalb die Annahme nicht ganz unbegründet, daß auch die Betriebskrankenkassen eine noch mehr steigende Belastung erfahren.

So also sieht der Schutzwall gegen die „umstürzerischen“ Bestrebungen aus. Wir können der weiteren Entwicklung der ministeriellen Schöpfung mit Ruhe entgegensehen; denn die moderne Arbeiterbewegung wird von ihr nur Vorteil haben. Es muß aber ziemlich traurig um die Situation der obersten Staatslenker bestellt sein, wenn sie zu solchen falschen sozialpolitischen Maßnahmen greifen und dazu einer staatlichen Unterstützung von drei Millionen Mark bedürfen.

Hamburg.

H. Sochade.

## Wirtschaftliche Rundschau.

### Preßerörterungen über die Wirtschaftslage und die wahrscheinliche Fortdauer des Aufschwunges — Deutsche Eisenproduktion und schwedische Roherze.

Es ist ganz erklärlich, andererseits jedoch nicht ganz unverdächtig, daß die Preßauseinandersetzungen über die Beurteilung der allgemeinen Konjunktur und vor allem der Fortdauer des Aufschwunges sich schier endlos fortspinnen.

Im großen und ganzen redet man sich dabei gegenseitig Mut zu, und ohne Zweifel bietet die Produktionsgegenwart für das Kapital immer noch überwiegend erfreuliche Erscheinungen, vielleicht sogar mehr als je. Für Roheisen bedeutete die Oktobertziffer (1 073 874 Tonnen) nach den Ermittlungen des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, abermals einen Rekord; die bisherige Schätzung der Jahresleistung wird mehr und mehr zur Gewißheit: das ganze Jahr 1906 wird, was Deutschland anbelangt, um 1¼ Millionen Tonnen (mit insgesamt 12¼ Millionen Tonnen) über dem Jahre 1905 stehen. Einen zweiten guten Zeitmesser des industriellen Pulschlags bietet die Beschäftigung der Elektrounternehmungen. Hier wies kürzlich der Geschäftsbericht der großen Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft auf einen Auftragsbestand von 188 Millionen Mark hin, gegenüber nur 120 Millionen Mark in dem bereits glänzend lebhaften Vorjahr — bietet die A. E.-G. ihren Aktionären doch 11 Proz. Dividende für das Geschäftsjahr 1905/06 (gegen 10, 9 und 8 Proz. in den Vorjahren 1904/05 bis 1902/03). Die Berliner Elektrizitätswerke hatten 1905/06 eine Erhöhung der Stromabgabe um 16,5 Millionen Kilowattstunden zu verzeichnen; sie gewähren für den gleichen Zeitraum 10 Proz. Dividende; aber seit Beginn des neuen Geschäftsjahres (1. Juli 1906) bis Ende Oktober hatten sie die Vorjahrsperiode schon wieder um 5 Millionen Kilowattstunden überholt. Aus dem Maschinen- und Waggonbau, aus den Hüttenvereinen des Westens wie des Ostens lauten die Mitteilungen nicht anders, so daß es der frohen Botschaft des preußischen Eisenbahnministers: er habe für das Etatsjahr 1907 (1. April 1907 bis 31. März 1908) nicht weniger wie 250 Millionen Mark für neue Lokomotiven und Waggon auszuwerfen, noch nicht einmal bedurfte, um das Gefühl der „Sättigung“ mit Aufträgen zu erzeugen. Für die Textilindustrien wiederholt soeben ein fachmännischer Artikel der „Woff. Ztg.“ das altbekannte Bild: Verlängerung der Lieferfristen wegen Vollausspannung der Leistungsfähigkeit, steigende Rohstoffpreise (mit Ausnahme der Baumwolle, die seit Mitte November billigere Preisnotierungen erfuhr) wegen verhältnismäßig unzureichender Zufuhr. Zuletzt hatten besonders die Rohseide und der Rohflachs höhere Bewertung aufzuweisen; „auf der einen Seite sind die Leinengarnspinner froh, wenn sie überhaupt Flachs bekommen, während andererseits die Aufträge in Flachsgarnen sich so angehäuft haben, daß die Leinenwebereien auf pünktliche Garnlieferungen nur in den seltensten Fällen rechnen können.“

Augenfällig ist ferner das mächtige Anschwellen des Außenhandels, im Vergleiche vor allem zum Vorjahre. Im Oktober stellte sich für Deutschland, in Doppelcentnern ausgedrückt:

	die Einfuhr	die Ausfuhr
1906 . . . .	63 474 919	40 400 214
1905 . . . .	52 393 561	38 141 453
1904 . . . .	46 309 243	34 333 089
1903 . . . .	46 234 854	33 859 682
1902 . . . .	43 238 233	34 549 823
1901 . . . .	41 103 041	29 800 810
1900 . . . .	44 842 884	29 728 688

Januar bis Oktober zusammengerechnet, wird das Bild, in erster Linie bei der Ausfuhr, noch ein- drucksvoller:

	Einfuhr	Ausfuhr
	Doppelcentner	
1906 . . . .	481 030 522	364 537 315
1905 . . . .	447 069 644	331 933 588
1904 . . . .	398 411 460	318 039 890
1903 . . . .	388 528 593	316 480 026
1902 . . . .	361 856 359	286 026 024
1901 . . . .	374 187 222	265 511 527
1900 . . . .	380 296 878	270 333 543

Daß die Brenn- und Rohstoffe unserer Groß- industrien (Stein- und Braunkohlen, Eisenerze, Faserstoffe) bei dem Einfuhrwachstum eine ganz maßgebende Rolle spielen, ist eine indirekte Be- stätigung des günstigen Urteils über den Produk- tionsstand.

Aber vor der kritischen Wende 1900—1901 lagen die Dinge ähnlich; und G. Bernhards „Blut“ konnte in seiner vorigen Nummer durch zum Teil recht drastische Zitate darlegen, daß man damals bis zum letzten Augenblick genau so voll Optimismus in die Zukunft blickte, vom Reichsbankpräsidenten ange- fangen bis hinab zu den Bank- und Industriesternen dritten und vierten Ranges. Immerhin wird man sich manchen der vorgebrachten Ermutigungsgründe nicht verschließen können. Die Preistreiberei hat den Umfang von 1899—1900 meist nicht erreicht; damit ist zugleich dem gefährlichen produktiven Uerschwang eine festere Grenze gezogen — anderer- seits dürfte es freilich nur den unterdes erzielten technischen Fortschritten entsprechen, daß das Preis- niveau, selbst unter sonst gleichen Umständen, ein mäßigeres bleibt. Beachtenswerter ist ein anderer Hinweis. Die andauernde Höhe des Zinssatzes hat nicht nur der Börsenspekulation einen heilsamen Dämpfer aufgesetzt, so daß im Laufe des Jahres die Kurse eher eine Abbröckelung erlitten haben, sondern auch für die produktiven Unter- nehmungen ist eine gewisse Hemmung des Aus- dehnungstrebens eingetreten, die den Absturz aus der Ueberproduktion in den Stillstand hinaus- schieben und mildern kann.

Jedenfalls haben die Umfragen und Debatten in der Presse die noch immer überwiegend zuver- sichtlich Stimmung von neuem befestigt. „Wer eines der einfachsten Mittel anwenden will“ — so schreibt der „Tag“ zum Schluß seiner Enquete — „um sich darüber zu orientieren, ob die Besorgnis vor einem Rückschlag der Konjunktur vorherrscht, der halte bei unseren kaufmännischen Aus- funktsbureaus Nachfrage. In Zeiten, in denen solche Befürchtungen gehegt werden, pflegen sich dort die Erfuchen um Auskünfte in bemerkens- wertem Umfange zu mehren. Gegenwärtig aber haben die Erfuchen um Auskünfte eine solche auf eine ungewöhnliche Situation hindeutende Steige- rung nicht erfahren.“

Vor einer eigenartigen Verlegenheit steht unsere Eisenindustrie. Wir bezogen 1905 etwas über 6 Millionen Tonnen Eisenerze aus dem

Auslande. Unter den Herkunftsländern steht an der Spitze Spanien mit 3,16 Millionen Tonnen, ihm folgt Schweden mit 1,64 Millionen Tonnen. In Schweden betrachten jedoch viele Wirtschafts- politiker die Erzausfuhr mit unverhohlenem Miß- fallen; sie hoffen, wenigstens für eine spätere Zu- kunft, auf ein eigenes, ausgedehntes schwedisches Eisengewerbe und sehen in der „Verschleuderung“ der Erze an das Ausland eine Art Raubbau. An- träge auf Aufhebung eines Ausfuhrzolles auf Eisenerze waren im schwedischen Parlament wieder- holt der Annahme sehr nahe. Nach dieser Seite glaubte man nun durch den deutsch-schwedischen Handelsvertrag genügend vorgebaut zu haben: bis zum Erlöschen des Vertrages (im Jahre 1910) ist der Ausfuhrzoll abgebrochen. Dagegen hat man schließlich die transportierenden Staatsbahnen be- nutzt, um die Erzfrachtmengen zwischen Fundstätten und Häfen zu kontingentieren, d. h. einzuschränken. Interessiert sind an dem fortlaufenden Bezuge der Schwedenerze sowohl niederrheinische wie ober- schlesische Werke, ferner die Hütten, die sich, zum Teile erst in jüngster Zeit, an der Ostseeküste ent- wickelt haben.

Berlin, 2. Dezember 1906.

Mag Schippel.

## Soziales.

### Gesellschaft für soziale Reform.

In den Tagen vom 2. bis 5. Dezember hat die Gesellschaft für soziale Reform ihre 3. General- versammlung in Berlin abgehalten. Den haupt- sächlichsten Verhandlungsgegenstand bot der Punkt 4 der Tagesordnung, Methoden des gewerb- lichen Einigungswesens mit besonderer Berücksichtigung des Kohlenbergbaues, der Eisen- industrie und der Textilgewerbe. Auf die Verhand- lungen werden wir in einer späteren Nummer zu- rückkommen.

## Arbeiterbewegung.

### Das „Internationale Sozialistische Bureau“

veröffentlicht unter dem 10. November 1906 folgende Einladung zum Internationalen So- zialistischen Kongreß zu Stuttgart.

An die Sozialistischen Parteien und Arbeiter- vereinigungen.

An die gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Arbeiterorganisationen.

Der nächste Internationale Sozialistische Kon- greß wird in Stuttgart (Deutschland, Württemberg) vom 18. bis 24. August 1907 tagen.

Das Internationale Sozialistische Bureau, welches im Jahre 1900 eingesetzt wurde, um die Ar- beiten der Internationalen Kongresse fortzusetzen und deren Beschlüsse auszuführen, ladet zu dem Kon- greß gemäß den Bestimmungen der Kongresse zu London (1896) und Paris (1900) ein, also:

1. alle Vereinigungen, die den wesentlichen Grundfäden des Sozialismus zustimmen: Soziali- sierung der Produktions- und Austauschmittel; Internationale Vereinigung und Aktion der Arbeiterklasse; Eroberung der öffentlichen Gewalt durch das in einer Klassenpartei organisierte Prole- tariat;

2. alle gewerkschaftlichen Organisationen, die sich auf den Boden des Klassenkampfes stellen und

die Notwendigkeit der politischen, also legislativen und parlamentarischen Aktion anerkennen, jedoch nicht in direkter Weise an der politischen Bewegung beteiligt sind. (Pariser Kongreß 1900.)

Wenn Ihre Organisation diesen Grundsätzen zustimmt, bittet Sie das Internationale Sozialistische Bureau, die Frage der Beteiligung Ihrer Organisation am Stuttgarter Kongreß in nächster Frist auf die Tagesordnung Ihrer Versammlung zu setzen und zu gleicher Zeit zu untersuchen, welche Fragen, nach Ihrer Ansicht, zum Gegenstand der Beratungen dieses Kongresses gemacht werden sollen.

Indem das Bureau keineswegs Ihr Anrecht an Initiative beschränken will, spricht es jedoch den Wunsch aus, daß die schon in den vorigen Kongressen erledigten Fragen nicht mehr zum Gegenstand der Beratungen gemacht werden. Es hat in der Sitzung vom 10. November 1906 eine provisorische Tagesordnung aufgestellt, welche Fragen enthält, die von den vorigen Kongressen bis zum Stuttgarter Kongreß vertagt worden sind, — Fragen von aktueller Bedeutung, deren Behandlung dringlich erscheint, — Fragen innerlicher Regelung, deren Lösung sehr zu wünschen ist.

Diese Fragen sind:

1. Die Bestätigung der Resolutionen des Internationalen Sozialistischen Bureaus.
2. Die Regelung der Kongresse; die Statuten des Bureaus und der Interparlamentarischen Kommission.
3. Der Militarismus und die internationalen Konflikte.
4. Die Beziehung zwischen den sozialistischen Arbeiterparteien und den gewerkschaftlichen Organisationen.
5. Die Kolonialfrage.
6. Die Einwanderung und die Auswanderung der ausländischen Arbeiter.

Die Organisationen, welche noch andere Fragen auf die Tagesordnung zu setzen wünschen, müssen deren Formulierung, einen erläuternden Bericht und ebenso den Text der Resolutionen und Ausführungen dem Sekretariate des Internationalen Sozialistischen Bureaus, Volkshaus, Brüssel, vor dem 1. April 1907 zukommen lassen.

Diese Dokumente sollen samt den Berichten und Resolutionen bezüglich der Fragen, die auf der Tagesordnung stehen, veröffentlicht und den angeschlossenen Parteien und den beitretenden Organisationen vor dem 1. Mai 1907 zugesandt werden.

Wir erlauben uns die letzteren an die in den periodischen Berichten des Sekretariats angeführten wiederholten Einladungen des Exekutivkomitees des Internationalen Sozialistischen Bureaus zu erinnern. Es ist in der Tat sehr wichtig, die Berichte der nationalen Sekretäre über die Tätigkeit ihrer Parteien und der Arbeiterorganisationen seit dem Amsterdamer Kongreß (1904) bis zum 1. Januar 1907 vor dem Stuttgarter Kongreß zu veröffentlichen. Diese Berichte, welche den Genossen aller Länder eine sachliche und genaue Einsicht in die sozialistische und Arbeiterbewegung geben sollen, müssen dem Sekretariat übermittelt werden bis zum 1. Februar, spätestens aber bis zum 15. Februar 1907. Da diese Dokumente in drei Sprachen erscheinen, bitten wir um Pünktlichkeit.

In bezug auf die materielle Gestaltung des Kongresses, freut es uns, Ihnen mitteilen zu können, daß wir in Übereinstimmung mit den deutschen Genossen die nötigen Maßnahmen getroffen haben, um die Arbeiten des Kongresses zu erleichtern und

den Teilnehmern den Aufenthalt so behaglich als möglich zu machen.

Der Kongreß wird in der Liederhalle tagen, die aus einem Kongreßsaal für 1000 Delegierte und aus mehreren Sälen für die Sektionen besteht. Das Stuttgarter Comité wird einen Wegweiser der Stadt und Umgegend herausgeben, ein Wohnungs- und Festcomité bilden, sprachkundige Führer für die ausländischen Genossen besorgen, einen geeigneten Raum für die Berichterstattung der Presse und ebenfalls eine Post im Kongreßsaal einrichten. Das Stuttgarter Comité wird im Einvernehmen mit dem Sekretariat des Internationalen Sozialistischen Bureaus eine Ausstellung sozialistischer Schriften deutscher Sprache und womöglich auch solcher, die in anderen Ländern erschienen sind, veranstalten. Wir werden die unserer Sache ergebenden sozialistischen Verleger um ihre Mitarbeit ersuchen. Endlich wird das Sekretariat täglich in drei Sprachen (deutsch, französisch und englisch) einen kurzen Bericht über die Erörterungen in den Sektionen und in den Plenarsitzungen des Kongresses herausgeben, um den Teilnehmern die Verfolgung der Verhandlungen zu erleichtern.

Um die Vorbereitungsarbeiten zu fördern werden die Delegierten ersucht, ihrem nationalen Sekretär ihre Teilnahme am Kongreß möglichst bald anzukündigen. Sie werden alsdann provisorische Eintrittskarten für den Kongreß erhalten. Diese provisorischen Karten werden in Stuttgart nach Prüfung der Mandate ausgewechselt gegen endgültige Eintrittskarten, deren Preis auf 10 Franken, 8 Mk., 8 Schilling, festgesetzt worden ist.

Die Adresse des Stuttgarter Wohnungs-Comités werden wir im Laufe des Januar 1907 mitteilen.

Wir ersuchen die Zeitungen und Zeitschriften der sozialistischen und gewerkschaftlichen Organisationen, dieses Zirkular tunlichst bald abzu drucken.

Mit dem Wunsche, daß der Stuttgarter Kongreß der wachsenden Macht der Internationalen Sozialdemokratie entsprechend ausfallen möge, zeichnet mit brüderlichen Grüßen

Das Internationale Sozialistische Bureau.  
Das Exekutiv-Comité des Internationalen Sozialistischen Bureaus (Belgien):  
Edouard Ansele. Emile Vandervelde.  
Camille Huysmans, Sekretär.

### Der Tarifvertrag in den Ortskrankenkassen-Verwaltungen.

Am 1. Januar 1907 tritt der zwischen dem Centralverband der Ortskrankenkassen im Deutschen Reich einerseits und dem Verband der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und dem Centralverein der Bureauangestellten andererseits abgeschlossene Tarifvertrag in Kraft. In zahlreichen Kassenverwaltungen werden Vorbereitungen zur Einführung der Abmachungen getroffen, so daß es sich lohnt, auf die Bedeutung derselben näher einzugehen. Alle Einzelheiten der Tarifgemeinschaft selbst sind den Kassenvorständen durch Cirkular mitgeteilt, auch von uns. (S. 618.) schon erwähnt worden.

Das Krankenversicherungsgesetz enthält über die Anstellungsverhältnisse der Kassenbeamten so gut wie keine Bestimmungen. Erwähnt sind überhaupt nur die „Kassen- und Rechnungsführer“, und diese nur insoweit, als ihre Pflichten in Frage kommen. Unter diesen Umständen hatten sich recht verschiedenartige Einrichtungen entwickelt. Fast der größte Teil der Beamten wurde ohne jedweden Vertrag an-

gestellt, so daß der einzige gesetzliche Schutz, den diese hatten, in den sehr allgemein gehaltenen einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bestand. Nennlich ungünstig waren auch die Gehaltsverhältnisse. Eine von dem Verband der Kassenbeamten aufgenommene Lohnstatistik belehrt uns darüber, daß ein Innenbeamter durchschnittlich 1481,64 Mk. und ein Außenbeamter 1432,48 Mk. jährlich (und zwar im Jahre 1903) bezog. Die Arbeitszeit war durchschnittlich eine 9—10stündige. Der Verband der Kassenbeamten, der (ebenso wie der Centralverein der Bureauangestellten) die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder vertritt, reichte gelegentlich der Beratung der letzten Novelle zum Krankenversicherungsgesetz im Jahre 1903 eine Petition an die zuständigen Stellen, in welcher eine Reihe Vorschläge zur Regelung der Anstellungsverhältnisse der Kassenbeamten bei vollkommener Wahrung des Selbstverwaltungsrechts der Kassen gemacht wurden. Die Eingabe hatte aber nicht nur keinen Erfolg, sondern das Gesetz wurde für die Beamten noch ungünstiger gestaltet, indem z. B. in § 42 eine Bestimmung aufgenommen wurde, nach welcher die Beamten in bestimmten Fällen von der Aufsichtsbehörde des ihres Amtes enthoben werden können. Dieser Mißerfolg gab den Beamten die Anregung, die Tarifgemeinschaft mit den Kassenvorständen zu suchen, die nun auch glücklich zustande gekommen ist.

Der abgeschlossene Tarifvertrag bedeutet weit mehr als eine materielle Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Kassenbeamten. Es steht außer Zweifel, daß er einen einheitlichen Zug in die so überaus verschiedenartig gestalteten Einrichtungen der einzelnen Krankenkassen bringt, daß er den Krankenkassen selbst eine ruhigere Entwicklung sichert und das Zusammenarbeiten zwischen Kassenvorständen und Kassenbeamten harmonischer gestaltet und schließlich einen Schußwall gegen das bedrohte Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen bildet.

Nicht nur die Organisation und die Leistungen der einzelnen Krankenkassen sind außerordentlich verschieden, sondern auch die Art der Kassenverwaltung. So gibt es eine große Zahl von Kassen, die einen „Kassen- und Rechnungsführer“ oder einen „Rendanten“ entweder mit einem festen Gehalt oder einem Einkommen anstellt, das sich nach der Mitgliederzahl oder der Beitragseinnahme oder sonstigen Umständen richtet, der aber von diesem seinem Einkommen die übrigen Beamten zu bezahlen hat. Dieses System ist veraltet und zweckwidrig und muß beseitigt werden. Bei diesem System kommt es fast als Regel vor, daß der „Herr Rendant“ ein Einkommen von mehreren tausend Mark bezieht, indes die übrigen Beamten von ihm mit Hungergehältern abgepeist werden. Die Kassenvorstände müssen immer mehr dahin trachten, sämtliche Kassenbeamten selbst anzustellen, und zwar nicht gegen Pauschalgehälter je nach der Mitgliederzahl oder sonstigen Merkmale, sondern mit festen Gehältern. Sodann dürfen die Obliegenheiten des Rendanten auch nicht zur Allmacht erweitert werden. Es gibt bereits Kassenverwaltungen, bei denen überhaupt kein Rendant vorhanden ist, sondern bei welchen die Beamtenschaft insofern demokratisch organisiert ist, als ein Angestellter soviel gilt wie der andere. Der Leiter der Verwaltung ist der alljährlich neu zu wählende Vorsitzende. Die Tarifbestimmungen liegen in der Richtung der angeedeuteten Bestrebungen.

Daß durch die Einführung des Tarifs eine Klasse in geordnetere Verhältnisse gebracht und das gemeinschaftliche Zusammenarbeiten des Vorstandes mit der Beamtenschaft gefördert wird, steht außer Zweifel. Es ist nicht angenehm, weder für den ersteren noch für die letztere, sich in einem großen Teil der Vorstandssitzungen oder Generalversammlungen fortwährend mit Gehaltsfragen und Gehaltsforderungen zu beschäftigen. Zweifellos leidet das Verhältnis zwischen Vorstand und Beamtenschaft, die als gleichberechtigte Teile in dem mit der Selbstverwaltung ausgestatteten Kassenorganismus zusammengehören, darunter, wenn fortwährend über Gehaltsfragen geseilt werden muß. Auch andere Uebelstände werden beseitigt, wie z. B. das Strebertum in der Beamtenschaft. Mehr und mehr wird erreicht, daß sich Vorstand und Beamter nicht wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenübersteht und vielleicht gar bekämpft, sondern daß der gesamte Kassenorganismus ausgebildet wird zu einer vollkommenen genossenschaftlichen Institution, wie sie der Gesetzgeber durch die Verleihung der Selbstverwaltung wenigstens ermöglicht hat.

Auf diese Weise wird die sich in Gefahr befindliche Selbstverwaltung nur gestützt. Sie wird vollkommener und unantastbarer. Gerade durch den Tarifabschluß haben die Kassenvorstände gezeigt, daß sie auf der Höhe der Zeit stehen und das genügende Maß von sozialpolitischem Verständnis besitzen. Der Tarifabschluß war gleichsam der Befähigungsnachweis für die Kassenvorstände in bezug auf die ihnen eingeräumte Selbstverwaltung der Kassen. Durch die getroffene private Regelung erübrigte sich auch die Ergreifung gesetzgeberischer Maßnahmen in der Frage. Und das ist von großem Vorteil. Müßte der Gesetzgeber dazu kommen, die Anstellungsverhältnisse der Beamten auf gesetzlichem Wege zu regeln, so würde er sicher — obgleich keine zwingende Notwendigkeit dazu vorliegt — die Selbstverwaltung darunter leiden lassen. Das ist leider „der Zug der Zeit“ bei der Gesetzgebung. Wurde doch schon bei der letzten Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes durch Stellung dahingehender Anträge der Versuch gemacht, zur „Verbesserung“ der Anstellungsverhältnisse der Beamten Dienstverträge einzuführen, die von den Aufsichtsbehörden zu entwerfen und zu genehmigen seien. Dadurch wären die Beamten einfach unter das Kommando der Behörden gekommen. Bereits in der ersten Sitzung des Reichstages, nach der Wiederaufnahme der Verhandlungen am 13. November 1906, konnte Genosse Fräßdorf auf die Angriffe Mugdans erwidern, daß durch den Tarifabschluß sich gesetzgeberische Eingriffe in die Beamtenanstellung erübrigen. Das alles ist um so wesentlicher, als es Kreise gibt, die derartige Maßnahmen deshalb eifrig betreiben, weil sie die Militäranwärter in die Kassenverwaltungen hinein haben wollen. Ist doch die Zahl der Militäranwärter schon längst nicht mehr unterzubringen, und fahndet man doch schon lange nach einem neuen Gebiet von Gelegenheiten, sie anstellen zu können. Hiergegen sich zu wehren, haben nicht nur die jetzigen Kassenbeamten Ursache, sondern auch die Versicherten selbst. Denn der Unteroffizier und der militärische Drill in der Kassenverwaltung ist das Letzte, was noch fehlt.

Die Selbstverwaltung der Krankenkassen legt der Arbeiterschaft nicht nur Rechte auf, sondern auch Pflichten. Neben der bestmöglichen Vertretung der

eigenen Interessen haben die Arbeitervertreter auch die sozialpolitische Aufgabe, für anständige Anstellungsverhältnisse der Kassenbeamten zu sorgen. Hierzu gehört zweifellos auch die Einführung von Dienstverträgen, welche die Beamten gegen willkürliche Entlassung schützen. Merkwürdigerweise wird aber gerade gegen diese Bestimmung der Einwand erhoben, sie verstoße gegen die Selbstverwaltung. Nichts ist aber unrichtiger als das. Die Kassenvorstände haben auch nach der Einführung des Dienstvertrages die Möglichkeit, unbrauchbare Beamte zu entlassen. Der Vertrag soll die Beamten nur gegen willkürliche und grundlose Entlassung schützen. Eine solche Regelung ist unerlässlich, wenn ein möglichst gutes Zusammenarbeiten der Kassenvorstände mit den Beamten herbeigeführt werden soll. Die Beamten müssen wissen, daß ihre Existenz gesichert ist, und sie nur aus triftigen Gründen entlassen werden können. Für die Vorstände ist eine solche Regelung nicht minder notwendig, damit sie sich in einem Entlassungsfall auf die allseitig als berechtigt anerkannten Bestimmungen stützen können; und jeder Verdacht der Willkür oder persönlicher Gehässigkeit von vornherein ausgeschlossen ist. Und darum — wie oft wechselt nicht die Zusammensetzung des Kassenvorstandes, wie leicht ist es nicht möglich, daß ein Beamter persönliche oder politische Feinde in dieser Körperschaft hat, die auf eine günstige Gelegenheit warten, sich an ihm zu rächen. Am allerwenigsten dürften Einwände gegen die Sicherstellung der Beamten bei einer Aenderung der Organisation der Krankenversicherung erhoben werden. Auch für den Fall der Centralisation der Versicherung, gleichviel ob auf geschlechtem oder sonst welchem Wege, bedürfen die Beamten eines Schutzes, wie er in der Tarifgemeinschaft vorgesehen ist. Die Rechtsnachfolger der eventuell aufzulösenden Kassen können sich nicht ohne weiteres über die vorhandenen Verbindlichkeiten hinwegsetzen. Daß eine Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit die Selbstverwaltung der Kassen nicht beeinträchtigt, zeigen viele große Kassen wie Leipzig usw., die eine solche Regelung schon längst getroffen haben.

Es ist aus all den Gründen nur zu hoffen, daß die Tarifgemeinschaft in all ihren Teilen zu recht weitverbreiteter Einführung kommt. Den beiden Beamtenverbänden, die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen — auch der Verband der Krankenkassenbeamten hat das durch die Beschlüsse seines letzten Verbandstages bewiesen — ist ein solcher Erfolg nur zu gönnen. Daß leider auch ein Teil Nichtorganisierter an diesen Erfolgen teilnehmen wird, ist eine allgemeine Tendenz gewerkschaftlicher Kämpfe. Handelt es sich um offenbare und sogar gehässige Feinde der Organisation, wie sie z. B. bei der Ortskrankenkasse Dresden anzutreffen sind, so werden auch Mittel und Wege zu finden sein, diese an den Vereinbarungen, die doch nur zwischen den genannten Verbänden abgeschlossen sind, nicht teilnehmen zu lassen.

Burgen.

Friedr. Mees.

#### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Holzarbeiterverbandes veröffentlicht im Verbandsorgan die Abrechnungen des Verbandes für die zwei ersten Quartale 1906. Die Zunahme an Mitgliedern betrug im ersten Halbjahr demnach 14 792, gleich 11,4 Proz. Die Gesamtmitgliederzahl betrug am

30. Juni 144 933. Die Zahl der Aufnahmen betrug im ersten Quartal 17 164 und im zweiten Quartal 18 192. Der Vorstand konstatiert, daß beide Aufnahmeziffern in keinem früheren Quartal seit Bestehen des Verbandes erreicht worden sind. Die Zahl der Streichungen betrug im ersten Quartal 6894, im zweiten Quartal 13 670. Die Beitragsleistung ist gegenüber dem Vorjahre eine noch pünktlichere geworden. Im ersten Quartal wurde pro Mitglied im Durchschnitt 89,2 Proz. (im Vorjahre 85,5 Proz.) und im zweiten Quartal 88,1 Proz. (im Vorjahre 85 Proz.) des Vollbeitrages geleistet. Ein gleich erfreuliches Verhältnis war auch bezüglich der Beitragsleistung der weiblichen Mitglieder festzustellen. Sie zahlten im ersten Quartal durchschnittlich 81,0 Prozent und im zweiten 84,6 Proz. des Vollbeitrages. Die dementsprechenden Zahlen des Vorjahres betragen 77,6 resp. 82 Proz. Die Inanspruchnahme der Mittel des Verbandes für Streiks war eine erheblich größere als zuvor. Es wurden in dem Halbjahre allein aus der Hauptkasse 729 964 Mark für Streiks verausgabt. Das ist nahezu ebensoviel als in den vier Quartalen des Vorjahres (760 896 Mk.) Außerdem haben die Lokalkassen aus ihren Mitteln an Streikende im ersten Quartal 35 447 Mk. und im zweiten 205 092 Mark verausgabt. Der Verband hat also in dem ersten halben Jahre 1906 eine intensive Tätigkeit zur Hebung der Lage seiner Mitglieder entfaltet.

Die Abrechnung des Buchdruckerverbandes für das zweite Quartal weist eine Einnahme an Eintrittsgeld, Beiträgen usw. von 685 580,73 Mk. auf. Die Ausgaben für Unterstützungen usw. beliefen sich auf 455 070,71 Mk. Das Verbandsvermögen betrug am Schlusse des Quartals 4 891 852,97 Mk. Die Zahl der steuernden Mitglieder betrug im Quartal 48 486.

Der Vorstand des Verbandes der Maschinenisten und Heizer schreibt zur Stärkung der Verbandskasse einen Extrabeitrag von 30 Pf. pro Mitglied und Monat ab Januar aus, bis das Verbandsvermögen auf die im Statut vorgesehene Höhe von mindestens 3 Mk. pro Mitglied gebracht ist. Das Verbandsvermögen der Hauptkasse ist infolge der vielen Kämpfe und der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung auf 35 000 Mk. zurückgegangen. Es handelt sich also um etwa 10 000 Mk., die durch Extrabeiträge aufgebracht werden sollen.

Folgende Mitgliederzahlen vom dritten Quartal gehen aus den in der letzten Woche veröffentlichten Abrechnungen hervor: Hoteldiener 2953; Lagerhalter 1645; Maler 39 077 (Vollzahler); Portefeuille 3793 und Tapezierer 8285.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Streiks und Aussperrungen.

**Italien.** Die Arbeiter auf den Schiffswerften in Genua befinden sich zum Teil seit acht Wochen im Ausstände. Da besonders die Werft von Riva Trigosa in Deutschland Streikbrecher anzuwerben sucht, werden die deutschen Arbeiter aufgefordert, den Zugang nach Genua fernzuhalten. Erläuterungen sind einzuziehen von dem Genossen F. Mariani, Chiavari (Genua), Via Vittorio Emanuele 21.

## Gewerbegerichtliches.

### Gewerbegerichtswahl in Jena.

Während in den letzten Jahren die vom Gewerkschaftskartell aufgestellten Kandidaten als Gewerbegerichtsbeisitzer ohne Konkurrenz gewählt wurden, beteiligten sich diesmal auch die Gewerksvereine an der Wahl. Es sollte dadurch wahrscheinlich das vor Jahresfrist ins Leben gerufene, aber bisher ziemlich im Verborgenen gebliebene Kartell neutraler Arbeiterberufsvereine, bei dem die Gewerksvereine die Führung hatten, seine Feuertaupe erhalten. Es mußte den an dieser Gründung Beteiligten wohl an dem nötigen Selbstvertrauen fehlen, denn sie stellten ihre Kandidaten in aller Heimlichkeit auf und überraschten mit ihrer Liste erst am Wahltag die Gewerkschaften. Da infolgedessen eine größere Wahl-agitation nicht mehr entfaltet werden konnte, war die Wahlbeteiligung nicht sehr stark. Trotzdem unterlagen die Gewerksvereine. Ihre Kandidaten erhielten 121 Stimmen, die Kandidaten des Gewerkschaftskartells aber 534 Stimmen. Die Zahl der Wahlberechtigten betrug 2992. Um sich für die Niederlage zu rächen, wollen die Gewerksvereine die Wahl anfechten.

Jena, 25. November 1906.

Adolf Wolf („Jenaer Volksblatt“).

Jena, 25. November 1906. Adolf Wolf.

### Wahlen.

Bei den Gewerbegerichtswahlen in der katholischen Domäne Bamberg erhielt die Liste der freien Gewerkschaften 1025 Stimmen gegen 495 Stimmen, die die Christlichen erhielten. Da nach dem Proportionalssystem gewählt wurde, erhalten die Gewerkschaften 12, die Christlichen 6 Beisitzer. Die Gewerbegerichtswahlen in Königshausen i. Pr. brachten unseren Gewerkschaften einen glänzenden Sieg. Diese vereinigten auf ihrer Liste 6164 Stimmen gegenüber 779 christlich-nationalen und 145 anarchosozialistischen Stimmen.

## Mitteilungen.

### Gewerkschaftssekretär für Elsaß-Lothringen gesucht.

Für das reichsländische Gebiet soll ab 1. Februar 1907 ein Gewerkschaftssekretär angestellt werden, dessen Aufgabe es ist, im genannten Gebiet für Ausbreitung und Erhaltung der Gewerkschaften zu wirken. Der Wohnsitz des Sekretärs ist Straßburg i. E. Das Anfangsgehalt beträgt 2000 Mk. pro Jahr.

Bewerber wollen sich bis zum 22. Dezember 1906 an den Unterzeichneten wenden. Der Meldung sind beizufügen: Mitteilungen über die bisher von dem Bewerber in den Gewerkschaften ausgeübte Tätigkeit. Ferner eine kurz gehaltene Abhandlung über die Aufgaben eines Gewerkschaftssekretärs.

Kenntnis der französischen Sprache ist erwünscht.

Berlin, den 5. Dezember 1906.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.  
E. Legien.

Berlin SO. 16, Engelufer 15.

### Quittung

über die im Monat November 1906 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. d. Wäschearbeiter für 05 u. 1. u.	2. Qu. 06	468,40 Mk.
„ „ Böttcher für 05 u. 06	„ „	1 920,—
„ „ Metallarbeiter für 4. Qu. 05	u. 1. Qu. 06	12 284,48
„ „ Holzarbeiter für 4. Qu. 05 u.	1. u. 2. Qu. 06	14 490,—
„ „ Maurer für 2. Qu. 06	„ „	8 461,52
„ „ Schiffszimmerer für 3. Qu. 06	„ „	144,—
„ „ Barbieri für 3. Qu. 06	„ „	40,—
„ „ Photographengeh. f. 3. Qu. 06	„ „	22,40
„ „ Zivilmusiker für 4. Qu. 06	„ „	50,—

An Unterstützungsgelder gingen ein im Monat November 1906:

1. Für die Lithographen und Stein-drucker.

Von den Gewerkschaftskartellen:

Elberfeld 235,80, Heide 4,25, Berlin 2000,—, Grefeld 331,25, Hamburg 1000,—, Straßburg i. E. 114,91, Mügeln 70,—, Barmen 600,—, Münster i. W. 18,45, Zittau 45,—, Jümenau 60,60, Karlsruhe 206,53, Königshütte 17,65, Lüdenscheid 100,80, Duisburg 116,70, Belbert 79,45.

Bereits quittiert 219 078,81, Ca. 224 080,20 Mk.

2. Für die Buchbinder.

Von den Gewerkschaftskartellen:

Elberfeld 100,85, Berlin 3300,—, Straßburg i. E. 69,56, Zittau 20,—, Gr. Lichterfelde 5,50, Potsdam 26,05, Rattowis 28,—, Grimma i. E. 7,80, Lüdenscheid 8,—, Leipzig 1500,—.

Bereits quittiert 91 316,04, Ca. 96 381,80 Mk.

3. Für die Hafnarbeiter.

Von den Centralvorständen:

Töpfer 500,—, Handels- und Transportarbeiter 5000,—, Portefeuerer 200,—, Putznacher 300,—, Bergarbeiter 1000,—, Textilarbeiter 3000,—, Bureauangestellten 50,—, Formstecher 50,—, Kupferschmiede 300,—, Bäcker 200,—, Gastwirtsgehilfen 100,—, Barbieri 50,—, Eisenbahner 300,—, Sattler 200,—, Bildhauer 300,—, Handlungsgehilfen 300,—, Gärtner 200,—, Schiffszimmerer 300,—, Brauereiarbeiter 3000,—, Lagerhalter 150,—, Mühlenarbeiter 100,—, Schuhmacher 750,—, Seeleute 500,—, Baugewerkl. Hilfsarbeiter 1000,—, Tapezierer 1000,—, Metallarbeiter 1000,—, Zigarrensortierer 300,—, Asphaltreue 50,— Mk. Ca. 20 200 Mk.

Berlin, den 4. Dez. 1906. Hermann Kube.

### Gewerkschaften als Veranstalter von Ausstellungen.

Die Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate, die sich der Veranstaltung von Ausstellungen billigen Wandschmuckes zugewendet haben oder zuwenden wollen, machen wir auf Wunsch darauf aufmerksam, daß sie vom Arbeitsausschuß des Dürerbundes (Dresden-Blasewitz) Mitteilungen und Ratsschläge beziehen können, die unentgeltlich abgegeben werden und vielerlei Erleichterungen der Ausstellungsarbeit, auch der Kosten, vermitteln.

Abdruck dieser Mitteilung in der Arbeiterpresse ist erwünscht.